

Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Universität Luzern

Masterarbeit

**Teilliquidationsverfahren bei einem
Vorsorgewerk einer teilautonomen
Sammeleinrichtung**

mit Anlageentscheid auf Ebene des Vorsorgewerks

betreut von

Prof. Dr. iur. Marc Hürzeler

verfasst von

Jasmin Claire Salmina

im Frühjahrssemester 2021

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	IV
Materialien und weitere Publikationen.....	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XIV
1. Problematik und juristische Fragestellung	1
2. Das Vorsorgewerk einer teilautonomen Sammeleinrichtung.....	4
2.1 Die Grundelemente	4
2.2 Das paritätische Organ	6
2.3 Abgrenzung zum Stiftungsrat der Sammeleinrichtung.....	8
2.4 Die Vermögensanlage und finanzielle Führung.....	9
2.5 Herleitung der passenden Anlagestrategie	12
2.6 Der Deckungsgrad.....	13
2.6.1 Unterdeckung	14
2.6.2 Überdeckung	14
2.7 Versicherungstechnischer Fehlbetrag	14
2.8 Rückstellungen und Reserven.....	15
2.8.1 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	15
2.8.2 Wertschwankungsreserven	16
2.9 Freie Mittel.....	17
2.10 Zwischenfazit	18
3. Die Teilliquidation eines Vorsorgewerks.....	19
3.1 Tatbestände der Teilliquidation	19
3.1.1 Erhebliche Verminderung der Belegschaft.....	19
3.1.2 Restrukturierung	20
3.1.3 Auflösung des Anschlussvertrags	22
3.2 Mindestinhalt der reglementarischen Bestimmungen.....	22
3.2.1 Voraussetzungen und weitere Elemente	24
3.2.1.1 Präzisierung der Verminderung der Belegschaft.....	24
3.2.1.2 Stichtag zur Festlegung des Betroffenenkreises und des Vermögens ...	24
3.2.1.3 Kollektive oder individuelle Verteilung der freien Mittel.....	26
3.2.1.4 Präzisierung der Kriterien für die Zuweisung des Fehlbetrags	27
3.2.2 Konkretisierung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen.....	28
3.2.3 Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.....	29

3.3	Das Teilliquidationsverfahren im Allgemeinen.....	30
3.3.1	Grundsätze bei der Durchführung.....	30
3.3.2	Feststellung des Teilliquidationstatbestandes	31
3.3.3	Ermittlung der freien Mittel oder des Fehlbetrags.....	32
3.3.4	Verteilschlüssel	33
3.3.5	Informationspflichten.....	33
3.4	Das Teilliquidationsverfahren bei Unterdeckung	34
3.4.1	Abzug von versicherungstechnischen Fehlbeträgen	35
3.4.2	Ausfinanzierung durch den Arbeitgeber	36
3.5	Das Teilliquidationsverfahren bei Überdeckung	37
3.5.1	Anspruch auf freie Mittel.....	37
3.5.2	Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.....	37
3.6	Aufsichtsbehördliche Überprüfung und Beschwerdeweg.....	39
3.6.1	Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.....	39
3.6.2	Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht	41
3.7	Abgrenzung zur Teilliquidation der Sammeleinrichtung.....	43
3.8	Zwischenfazit	44
4.	Zusammenfassung und Würdigung.....	45
	Wahrheitserklärung.....	48

Literaturverzeichnis

Zitierweise:

Die nachfolgend aufgeführten Publikationen werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors sowie mit Seitenzahl oder Randziffer zitiert. Die Zitierweise richtet sich im Übrigen nach HAAS RAPHAËL/BETSCHART FRANZISKA M./THURNHERR DANIELA, Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit, 4. Aufl., Zürich 2018.

AMBROSINI BENNO/WALTER JÜRIG Teilliquidationen: Fragestellungen aus der Praxis, SPV 8/2019, S. 39. ff.

BIEHLE MONIKA Die praktische Abwicklung einer Teilliquidation und die damit verbundenen Informationsrechte und -pflichten, in: GEWOS-Schriftenreihe, «Stiftungen – Grundlagen und Praxis» Band Nr. 5, Gesamt- und Teilliquidation von Pensionskassen, Bern 2013, S. 57 ff.

**BÜHLER ALFRED/
AMMANN DOMINIQUE** Vergleichbarkeit von Pensionskassen, Beurteilung der Sicherheit der Leistungserbringung, Expert Focus 09/2017, S. 575 ff.

**CAMINADA PETRA/
ÜTTINGER LAURENCE** Rechtliches Umfeld und reglementarische Voraussetzungen der Teilliquidation, in: GEWOS-Schriftenreihe «Stiftungen – Grundlagen und Praxis» Band Nr. 5, Gesamt- und Teilliquidation von Pensionskassen, Bern 2013, S. 9 ff.

DUBACH BENJAMIN Teilliquidation: Anspruch auf Wertschwankungsreserven, in: dRSK, publiziert am 29. Juni 2020.

EBERLE NORBERT Risikoorientierte Führung und Aufsicht von Sammelstiftungen, Herausforderungen und Erfahrungen, Expert Focus 08/2018, S. 567 ff.

- FERRARI ALDO** Gedanken zur kollektiven und individuellen Verantwortung, in: SPV 06/2020, S. 45 ff.
- FREI PASCAL/JOST MARCO** Eine eigene Pensionskasse: Glücksfall oder Bürde?, in: SPV 11/2016, S. 112 f.
- GÄCHTER THOMAS/
MEYER ULRICH** Sorgenkind Vorsorgeeinrichtung. Gedanken zur juristischen Persönlichkeit von Vorsorgestiftungen, in: Breitschmid Peter/Portmann Wolfgang/Rey Heinz/Zobl Dieter (Hrsg.), Grundfragen der juristischen Person, Festschrift für Hans Michael Riemer zum 65. Geburtstag, Bern 2007, S. 99 ff.
- GEISER THOMAS** Teilliquidationen bei Pensionskassen, Anwendungsbereich, Vorgehen, Anspruch und Aufsicht, in: ST 1-2/2007, S. 81 ff.
- GLANZMANN-TARNUTZER LUCREZIA** Bekanntes und Neues zur Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen, AJP 2019, S. 597 – 608 (zit. GLANZMANN-TARNUTZER, Teilliquidation, S. ...).
- GLANZMANN-TARNUTZER LUCREZIA** Neuere Rechtsprechung zur BVG-Haftung, AJP 2017, S. 1461 – 1470 (zit. GLANZMANN-TARNUTZER, BVG-Haftung, S. ...).
- GLANZMANN-TARNUTZER LUCREZIA** Aktuelle Problemfelder bei der Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen, AJP 2014, S. 451 ff. (zit. GLANZMANN-TARNUTZER, Problemfelder, S. ...).
- HÄFELIN ULRICH/MÜLLER
GEORG/UHLMANN FELIX** Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020.
- HOHLER KASPAR** Wie KMU zu einer Vorsorgelösung kommen, in: SPV 03/2020, S. 28 f.

- HÜRZELER MARC/
STAUFFER HANS-ULRICH (HRSG.)** Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, 1. Aufl., Basel 2021 (zit. BEARBEITER, BSK Berufliche Vorsorge, N ... zu Art. ... BVG).
- HÜRZELER MARC** Berufliche Vorsorge, Ein Grundriss für Studium und Praxis, Luzern/Basel 2020 (zit. HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N ... zu § ...).
- HÜRZELER MARC** Die Vorsorgeeinrichtung als Inhaberin eines Unternehmens? Abgrenzung zwischen Anlagetätigkeit und Unternehmensführung, in: Kahil-Wolff Hummer Bettina/Wyler Rémy (Hrsg.), Piliers du droit social, Mélanges en l'honneur de Jacques-André Schneider, Bern 2019, S. 173 ff. (zit. HÜRZELER, Anlagetätigkeit, S. ...).
- HÜRZELER MARC/
CADERAS CLAUDIA** Kassenwechsel, Im Einverständnis mit dem Personal, SPV 6/2018, S. 96 f.
- HÜRZELER MARC/
BRÜHWILER JÜRIG** Obligatorische berufliche Vorsorge, in: Meyer Ulrich (Hrsg.), Soziale Sicherheit, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht XIV, 3. Aufl., Basel 2015, S. 2029 ff. (zit. HÜRZELER/BRÜHWILER, SBVR Soziale Sicherheit, N ...).
- KONRAD HANSPETER/
LAUENER MICHAEL** Das oberste Organ als sorgfältiger Treuhänder der Versicherten – höchste Professionalität durch sozialpartnerschaftliche Miliz-Führung, in: Kahil-Wolff Hummer Bettina/Wyler Rémy (Hrsg.), Piliers du droit social, Mélanges en l'honneur de Jacques-André Schneider, Bern 2019.
- KUPPER STAUB VERA** Der Wettbewerb um Anschlüsse macht sie speziell, in: SPV 03/2020, S. 22 ff.

- NUFER MARC/RAESS LORENZ** Die berufliche Vorsorge im Rahmen von M&A Transaktionen – eine Übersicht, *sui generis* 2020, S. 367 ff.
- PETER ERICH** Mitgabe von Rückstellungen, Quadratur des Kreises, SPV 8/2019, S. 45 ff. (zit. PETER, Mitgabe, S. ...).
- PETER ERICH** Die Verteilung von Rückstellungen bei Teilliquidation – das korrekte Vorgehen, SZS 2014, S. 79 ff. (zit. , Verteilung, S. ...).
- PETER ERICH/ROOS LUKAS** Konkretisierung der Teilliquidationstatbestände im Reglement, Verlagerung der Entscheidungsbefugnisse von der Aufsicht hin zur Vorsorgeeinrichtung, in: ST 9/2008, S. 689 ff.
- PLÜSS KASPAR** Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG), in: Griffel Alain (Hrsg.), 3. Aufl., Zürich 2014 (zit. PLÜSS, Kommentar VRG, N ... zu § 7).
- RIEMER HANS MICHAEL/RIEMER-KAFKA GABRIELA** Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2006.
- RUGGLI CHRISTINA** Aufsichtsbehördliche Tätigkeit bei der Teil- und Gesamtliquidation in der Praxis, in: GEWOS-Schriftenreihe «Stiftungen – Grundlagen und Praxis» Band Nr. 5, Gesamt- und Teilliquidation von Pensionskassen, Bern 2013, S. 33 ff.
- SCARTAZZINI GUSTAVO** «Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften» - Zur Gültigkeit einer Volksinitiative, SZS 2018, S. 383 ff.

- SCHMID BEAT** Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung – Gleichwertigkeit von Fortbestandsinteresse und Gleichbehandlungsgebot, in: Jusletter 14. November 2005.
- SCHNEIDER JACQUES-ANDRÉ/GELSER THOMAS/GÄCHTER THOMAS (HRSG.)** Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, 2. Aufl., Bern 2019 (zit. BEARBEITER, KOSS, N ... zu Art. ... BVG).
- SCHNEIDER JACQUES-ANDRÉ** L'affiliation de l'employeur à une institution de prévoyance professionnelle et la portée de l'art. 11 LPP, SZS 2018, S. 463 ff. (zit. SCHNEIDER, affiliation, S. ...).
- SCHNEIDER JACQUES-ANDRÉ** Fonds libres et liquidations de caisses de pensions. Eléments de jurisprudence, SZS 2001, S. 451 ff.
- SPUHLER PATRICK** Die Fachrichtlinien der schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten, Deckungsgradberechnung, Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen sowie Teilliquidation, in: ST 12/2007, S. 937 ff.
- STAUFFER HANS-ULRICH** Darum prüfe, wer sich (ewig) bindet!, in: JaSo 2020; Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht, Kieser Ueli/Lendfers Miriam (Hrsg.), Zürich/St. Gallen 2020, S. 171 ff. (zit. STAUFFER, JaSo 2020, S. ...).
- STAUFFER HANS-ULRICH** Berufliche Vorsorge, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019 (zit. STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N ...).
- STAUFFER HANS-ULRICH** Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge BVG/FZG/ZGB/OR/FusG/ZPO, in: RBS Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Stauffer Hans-Ulrich/Cardinaux Basile (Hrsg.), 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019 (zit. STAUFFER, Rechtsprechung S. ...).

- STEIGER FRITZ** Die Voraussetzungen zur Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung – Bedeutung der gesetzlichen Vermutung, in: ST 6-7/2008, S. 463 ff. (zit. STEIGER, gesetzliche Vermutung, S. ...).
- STEIGER FRITZ** Die Teilliquidation nach Artikel 53b BVG, AJP 2007, S. 1051 ff.
- STOCKER MARTINA** Die Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Härtefallproblematik bei Teilliquidationen in Unterdeckung, Zürich 2012 (zit. STOCKER, Teilliquidation, S. ...).
- TRUNIGER CHRISTOF/
ZEITER ALEXANDRA** Der Anlageentscheid – die Verantwortlichkeit des Stiftungsrates, SZS 2004, S. 24 ff.
- UTTINGER LAURENCE** Zukünftige Lösungen für Teilliquidationen – schnellere Verfahren, in: SPV 08/2019, S. 60 f. (zit. UTTINGER, Verfahren, S. ...).
- UTTINGER LAURENCE** Aktuelle Rechtsprechung zur Teilliquidation – Grundsätze und Gestaltungsspielräume, in: SPV 08/2014, S. 57 f.
- VETTER-SCHREIBER ISABELLE** Kommentar BVG FZG, Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz), und mit weiteren Erlassen, 4. Aufl., Zürich 2021 (zit. VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N ... zu Art. ... BVG).
- WILSON SABINA** Wann ist eine Teilliquidation durchzuführen?, in: SPV 08/2019, S. 33 f. (zit. WILSON, Durchführung, S. ...).

WILSON SABINA

Die Erstellung des Teilliquidationsreglements einer Vorsorgeeinrichtung und weitere Einzelfragen zur Durchführung einer Teilliquidation, Basel 2016 (zit. WILSON, Teilliquidationsreglement, N ...).

WINIGER THOMAS

Aus- und Weiterbildung von Vorsorgekommissionen, in: SPV 03/2020 (nur online unter <https://vps.e-pas.ch/unsere-zeitschriften-im-ueberblick/schweizer-personalvorsorge/akzent/artikel/bvg-fuer-einsteiger> verfügbar).

ZELLWEGER RAPHAEL

Der versicherte Lohn in der beruflichen Vorsorge, in: Jusletter 12. August 2019.

Materialien und weitere Publikationen

Gesetzesmaterialien

Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (1. BVG-Revision), vom 1. März 2000, BBl 2000, S. 2637 ff.

Mitteilungen des BSV (abrufbar unter <http://www.bsv.admin.ch>)

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 41 vom 1. Juli 1998 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 41, N 237).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 50 vom 8. April 2000 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 50, N 301).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 75 vom 2. Juli 2004 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 75, N 444).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 100 vom 19. Juli 2007 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 100, N 588 ff.)

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 125 vom 14. Dezember 2011 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 125, N 813).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 145 vom 31. August 2017 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (zit. BSV, Mitteilung Nr. 145, N 967).

Statistiken, Studien, Merkblätter und Weisungen

Bundesamt für Statistik, Pensionskassenstatistik 2019, Neuchâtel 2021 (zit. BFS, Pensionskassenstatistik, S. ...).

Bundesamt für Statistik, Statistik der Unternehmensstruktur 2018, Neuchâtel (zit. BFS, STATENT 2018, S. ...).

Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Merkblatt zur Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen, Stand März 2017 (zit. KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. ...).

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, Informationsschreiben, Inkrafttreten der Weisungen W – 01/2021, Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb (zit. OAK BV, Informationsschreiben Weisungen 01/2021, S. ...).

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, W – 01/2021, Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb (zit. OAK BV, Weisungen 01/2021, S. ...).

Swisscanto Vorsorge AG, Schweizer Pensionskassenstudie 2020, Zürich 2021 (zit. Pensionskassenstudie 2020).

Fachrichtlinien der SKPE (abrufbar unter <http://www.skpe.ch>)

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE/CSEP), Fachrichtlinie 1, Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV 2 im System der Vollkapitalisierung (zit. FRP 1, S. ...).

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE/CSEP), Fachrichtlinie 2, Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen (zit. FRP 2, S. ...).

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE/CSEP), Fachrichtlinie 6, Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen (zit. FRP 6, S. ...).

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE/CSEP), Fachrichtlinie 7, Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen mit mehrerer Vorsorgewerken gemäss Art. 52e BVG (zit. FRP 7, S. ...).

Reglemente von Sammelstiftungen

GEMINI Sammelstiftung, Organisationsreglement 2014, gültig ab 1. Januar 2014 (zit. OGR GEMINI, S. ...)

GEMINI Sammelstiftung, Reglement zur Teilliquidation 2019, gültig ab 31. Dezember 2019 (zit. TLQR GEMINI, S. ...).

GEMINI Sammelstiftung, Wahlreglement 2015, gültig ab 2. November 2015 (zit. Wahlreglement GEMINI, S. ...).

Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life, Organisationsreglement, gültig ab 1. Januar 2018 (zit. OGR Swiss Life, S. ...).

Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life, Bestimmungen zur Teilliquidation, gültig ab 1. Januar 2010 (zit. TLQR Swiss Life, S. ...).

VZ BVG Sammelstiftung, Organisationsreglement der Vorsorgekommission, gültig ab 1. November 2013 (zit. OGR VZ, S. ...).

VZ BVG Sammelstiftung, Teilliquidationsreglement, gültig ab 1. April 2018 (zit. TLQR VZ, S. ...).

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Leitentscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
bspw.	beispielsweise
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
dRSK	Der digitale Rechtsprechungs-Kommentar
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FRP	Fachrichtlinie der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.V.m	in Verbindung mit
JaSo	Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht
KOSS	Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht
lit.	litera
N	(Rand-)Note/n

OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OGR	Organisationsreglement
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
resp.	respektive
SBVR	Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
sog.	Sogenannt/e(n)
SPV	Schweizer Personalvorsorge (Luzern)
ST	Der Schweizer Treuhänder (Bezeichnung neu: Expert Focus)
STATNET	Statistik der Unternehmensstruktur
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherungsrecht und berufliche Vorsorge
TLQR	Teilliquidationsreglement
u.a.	unter anderem
VGG	Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (173.32)
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
z.B.	zum Beispiel
ZBSA	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
z.T.	zum Teil
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
zit.	zitiert

1. Problematik und juristische Fragestellung

Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen nimmt stetig ab. Vor mehr als zehn Jahren gab es in der Schweiz noch über 2'200 privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen, bis zum Jahr 2019 sank die Zahl auf weniger als 1'500.¹ Ein Abnehmen der Anzahl der Schweizer Arbeitgeber ist hingegen nicht zu erkennen, vielmehr steigt die Zahl kontinuierlich.² Rund 98,3 % der Schweizer Arbeitgeber haben sich dafür entschieden, die berufliche Vorsorge von einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung durchführen zu lassen.³ Davon haben sich 63 %, also beinahe 260'000 Arbeitgeber, privatrechtlichen Sammeleinrichtungen angeschlossen,⁴ die zahlenmässig heutzutage somit die wichtigsten Vorsorgeträger im System der beruflichen Vorsorge sind.⁵ Über 50 % der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sind teilautonom ausgestaltet, das heisst, bei ihnen wird mindestens ein Teil der Risiken (Tod, Alter oder Invalidität) durch eine Versicherungsgesellschaft rückgedeckt bzw. sichergestellt.⁶

Die berufliche Vorsorge ist ein komplexes Geschäft, weshalb es nachvollziehbar ist, dass sich die Arbeitgeber auf ihren Kernbereich konzentrieren wollen und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge an eine Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung auslagern.⁷ Insbesondere die finanzielle Führung einer Sammeleinrichtung oder eines Vorsorgewerks ist ein komplexes Unterfangen. Das negative Zinsumfeld und die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Turbulenzen haben dazu beigetragen, dass die Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge einen enormen Bedeutungszusatz erfahren hat. Mussten sich die Sammeleinrichtungen bzw. Vorsorgewerke früher hauptsächlich damit auseinandersetzen, wie sich bspw. die freien Mittel am besten verteilen lassen oder wie hoch die Mehrverzinsung der Altersguthaben ausfallen soll, stellen sich ihnen heute hinsichtlich der optimalen Anlage des Vermögens grössere Herausforderungen.

Sammeleinrichtungen können die Anlageformen differenziert ausgestalten. Einerseits haben sie die Möglichkeit, mit Poolanlagen auf Ebene der Sammeleinrichtung zu arbeiten, wobei verschiedene Vorsorgewerke in die gleiche Anlagestrategie investieren und die Anlagerisiken tei-

¹ BFS, Pensionskassenstatistik 2019, S. 8.

² BFS, STATENT 2018, S. 6.

³ BFS, Pensionskassenstatistik 2019, S. 11; KUPPER STAUB, S. 22; HOHLER, S. 28.

⁴ BFS, Pensionskassenstatistik 2019, S. 12.

⁵ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 34 zu § 2; Pensionskassenstudie 2020, S. 36.

⁶ BFS, Pensionskassenstatistik 2019, S. 13; HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 22 zu § 2; WILSON, Teilliquidationsreglement, N 50.

⁷ FREI/JOST, S 112; KUPPER STAUB, S. 22; RIEMER/RIEMER-KAFKA, N 4 zu § 3.

len. Auch die Buchführung und der Deckungsgrad werden dabei als Einheit ausgewiesen. Andererseits können sie die Anlagestrategie auf Ebene des Vorsorgewerks festlegen. Dabei gibt es keine Verwässerung zwischen den einzelnen Vorsorgewerken, denn für jedes wird eine gesonderte Buchführung vorgenommen und ein separater Deckungsgrad ausgewiesen. Zu erwähnen sind auch Sammeleinrichtungen mit Vollversicherungslösung, bei welchem ein Lebensversicherer eine Kapitalgarantie gewährt. In der vorliegenden Arbeit wird lediglich auf das Modell mit Anlagestrategie auf Ebene des Vorsorgewerks eingegangen.

Erfahrungsgemäss stellen v.a. Kleinstanschlüsse bei Sammeleinrichtungen in der Praxis eine besondere Herausforderung dar. Sind bspw. drei Personen über das Vorsorgewerk versichert und treten davon zwei versicherte Personen zeitnah wieder aus, weil das Geschäft des Unternehmens eventuell nicht floriert wie geplant, sind unter Umständen vermutlich die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllt. Wie bereits aufgezeigt, gewinnt das in dieser Arbeit untersuchte Vorsorge-Modell immer weiter an Bedeutung. Die Vorsorgewerke partizipieren dabei voll am Anlageerfolg. Aus diesem Grund ist die Entwicklung des Deckungsgrades im Zusammenhang mit der Teilliquidation zentral, wenn es um die Verteilung von Mitteln oder die Kürzung von Austrittleistungen geht. Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft, eine betriebliche Restrukturierung oder die Auflösung eines Anschlussvertrages sind abschliessende Tatbestände, welche gestützt auf Art. 53b Abs. 1 BVG zur Teilliquidation eines Vorsorgewerks führen können.⁸ Teilliquidationen von Vorsorgewerken teilautonomer Sammeleinrichtungen gewinnen daher in der Praxis immer mehr an Bedeutung. Parallel dazu ergeben sich neue Fragen und Unklarheiten, die es zu klären gilt.⁹

Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind einerseits die Untersuchung der Pflichten der Vorsorgekommission im Zusammenhang mit der Teilliquidation und andererseits die möglichen Probleme bei der Durchführung einer Teilliquidation. Ebenfalls wird untersucht, wie die gesetzlich nicht definierten Begrifflichkeiten in der Praxis und Rechtsprechung verstanden bzw. umgesetzt werden.

Beginnend mit einem Überblick über die Bedeutung des Vorsorgewerks einer Sammeleinrichtung und dessen Ausgestaltung, soll aufgezeigt werden, welche Funktion das Vorsorgewerk bzw. die Vorsorgekommission haben und wie diese zusammengesetzt sind. Die Erläuterungen

⁸ KIESER, KOSS, N 18 ff. zu Art. 53b BVG.

⁹ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 1558.

sollen ermöglichen, das Zusammenspiel von Vorsorgewerk, Vorsorgekommission und Sammeleinrichtung aufzuzeigen. Anschliessend wird explizit auf das Kernthema der Arbeit eingegangen und die Teilliquidation eines Vorsorgewerks einer teilautonomen Sammeleinrichtung mit Anlageentscheid auf Ebene des Vorsorgewerks untersucht. Darauf folgend wird die Möglichkeit des Teilliquidations-Überprüfungsbegehrens dargelegt. Abschliessend wird die Teilliquidation eines Vorsorgewerks gegen die Teilliquidation der Sammeleinrichtung abgegrenzt.

Die Erläuterungen dieser Arbeit sollen einerseits einen Überblick über die Thematik ermöglichen und andererseits die bestehenden Probleme im Zusammenhang mit Teilliquidationen von Vorsorgewerken aufgreifen sowie kritisch würdigen. Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen wird die Arbeit mit einer kurzen Zusammenfassung, den wichtigsten Schlussfolgerungen und Verbesserungsvorschlägen abgeschlossen.

Aufgrund der hohen Komplexität und des Umfangs der gewählten juristischen Fragestellung wird die bearbeitete Thematik verschiedentlich abgegrenzt. Zum einen wird bewusst auf die Erläuterung der Entstehungsgeschichte und die damit verbundene gesetzliche Verankerung der Teilliquidation im BVG im Zusammenhang mit der ersten BVG-Revision verzichtet. Zum anderen beschränkt sich die vorliegende Arbeit ausschliesslich auf die Untersuchung der umhüllenden beruflichen Vorsorge. Gemäss Art. 49 Abs. 2 Ziff. 11 BVG gelten die Bestimmungen über die Teilliquidation (Art. 53b–53d BVG) auch für die umhüllende Vorsorge. Die Rentnerthematik wird in der vorliegenden Arbeit ebenfalls nicht explizit behandelt.

Der Übersichtlichkeit halber wird der Begriff der Teilliquidation verwendet. Gemeint ist, sofern nichts anderes vermerkt wird, immer das Teilliquidationsverfahren bei einem Vorsorgewerk einer teilautonomen Sammeleinrichtung mit Anlageentscheid auf Ebene des Vorsorgewerks.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit, sofern möglich, eine geschlechtsneutrale Sprache verwendet. Im Folgenden ist bei der Nennung der männlichen Form die weibliche Form immer auch miteingeschlossen, und umgekehrt.

2. Das Vorsorgewerk einer teilautonomen Sammeleinrichtung

2.1 Die Grundelemente

Arbeitgeber bzw. Unternehmen können wahlweise ihre eigene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG).¹⁰ Letzteren können sich eine unbeschränkte Anzahl von Arbeitgebern anschliessen.¹¹ Die Sammeleinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 BVG. Die Wahl der Einrichtung muss mit dem Einverständnis der Arbeitnehmenden bzw. der versicherten Personen erfolgen.¹² Die Arbeitnehmenden haben dabei ein ausgeprägtes Mitwirkungsrecht; ein Anschluss oder Wechsel der Vorsorgeeinrichtung ist nur durch ihre vorgängige Zustimmung möglich.¹³

Bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen schliessen sich die Arbeitgeber mittels Anschlussvertrag an,¹⁴ der einen privatrechtlichen (Innominat-)Vertrag *sui generis* darstellt.¹⁵ Er regelt insbesondere die Anerkennung der Statuten und Reglemente¹⁶ der Sammeleinrichtung durch den angeschlossenen Arbeitgeber, aber auch die im Zusammenhang mit dem Anschluss entstehenden Pflichten. Einerseits verpflichtet sich der Arbeitgeber der Sammeleinrichtung zur Meldung der Löhne und aller Angaben der versicherten Personen, die zur Führung der individuellen Alterskonti und Berechnung der Beiträge relevant sind (Art. 10 Abs. 2 BVV 2), und andererseits zur Bezahlung der Beiträge (Art. 66 Abs. 2 BVG).¹⁷

Innerhalb der Sammeleinrichtung wird sodann für jeden Arbeitgeber ein individuelles Vorsorgewerk (Versichertenkollektiv) mit eigener Buchhaltung angelegt,¹⁸ das als einzelne Position innerhalb des gesamten Vermögens der Sammeleinrichtung geführt wird.¹⁹ Den Vorsorgewerken kommt dabei keine Rechtspersönlichkeit zu, sie sind aber neben dem Stiftungsrat ebenfalls

¹⁰ HÜRZELER/BRÜHWILER, SBVR Soziale Sicherheit, N 11; HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 1 zu § 2; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 1758; SCHNEIDER, affiliation, S. 463 f.

¹¹ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 1765.

¹² STAUFFER, JaSo 2020, S. 172.

¹³ HÜRZELER/CADERAS, S. 96; PÄRLI/KÄMPF, BSK Berufliche Vorsorge, N 34 ff. zu Art. 11 BVG; BGE 146 V 169, E. 4.4.

¹⁴ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 32 zu § 2.

¹⁵ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 1766; WYLER, KOSS, N 4 zu Art. 11 BVG; BGE 120 V 299, E. 4a.

¹⁶ PÄRLI/KÄMPF, BSK Berufliche Vorsorge, N 24 zu Art. 11 BVG; u.a. wird mit Unterzeichnung des Anschlussvertrags das Teilliquidationsreglement anerkannt.

¹⁷ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 1767; WYLER, KOSS, N 3 zu Art. 11 BVG; PÄRLI/KÄMPF, BSK Berufliche Vorsorge, N 23 zu Art. 11 BVG.

¹⁸ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 1772; HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 35 zu § 2; FRP 7, S. 2.

¹⁹ HÜRZELER/BRÜHWILER, SBVR Soziale Sicherheit, N 42; HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 35 zu § 2.

als Organ der Sammeleinrichtung zu betrachten.²⁰ Die auf den Arbeitgeber abgestimmten vorsorgerechtlichen Leistungen (Definition der Finanzierung, Leistungen und Kreis der versicherten Personen) werden in der Praxis häufig in einem Vorsorgeplan festgehalten,²¹ der die reglementarisch ausgearbeiteten Bestimmungen konkretisiert, die gleichermassen für alle angeschlossenen Arbeitgeber der Sammeleinrichtung gelten.²² Administrativ wäre es nahezu unmöglich, für jeden angeschlossenen Arbeitgeber einer Sammeleinrichtung eigene reglementarische Grundlagen zu schaffen.

Die Sammeleinrichtung – sowie das Vorsorgewerk – müssen Transparenzbestimmungen beachten (Art. 65a BVG). Diese Transparenzbestimmungen umfassen die Regelung des Beitragsystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und der Rechnungslegung (Art. 65a Abs. 1 BVG). Durch diese Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung ersichtlich ist, die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke belegt werden sowie das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung seine Führungsaufgabe wahrnehmen kann und dass die Informationspflichten gegenüber den Versicherten erfüllt werden können (Art. 65a Abs. 2 BVG).²³ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen in der Lage sein, Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abgeben zu können (Art. 65a Abs. 3 BVG). Der Bundesrat erlässt ausserdem Bestimmungen über die Art und Weise, wie diese Informationen unter Beachtung der Verhältnismässigkeit des Aufwandes bis auf Stufe der Vorsorgewerke ausgewiesen werden müssen (Art. 65a Abs. 4 BVG) und wie die Transparenz gewährleistet wird. Er erlässt dafür Rechnungslegungsvorschriften und bestimmt die Anforderungen an die Kosten- und Ertragstransparenz (Art. 65a Abs. 5 BVG).²⁴

Die Sammeleinrichtungen müssen aufgrund der vom Bundesrat erlassenen Bestimmung jedes Vorsorgewerk darüber informieren, wie viele Beiträge oder Prämien, aufgliedert nach Spar-, Risiko-, und Kostenanteil, sie insgesamt bezahlen, und wie viel davon auf das Vorsorgewerk entfällt (Art. 48b Abs. 1 BVV 2). Aus diesen Transparenzvorschriften ergibt sich auch die

²⁰ BSV, Mitteilung Nr. 41, N 237; BGE 124 II 114, E. 2b.

²¹ FRP 7, S. 2.

²² ZELLWEGER, N 11.

²³ BRECHBÜHL/FRETZ, KOSS, N 13 zu Art. 65a BVG; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 2079.

²⁴ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 2079.

Pflicht, für jedes Vorsorgewerk einen Jahresabschluss zu erstellen bzw. eine individuelle Berechnung des Deckungsgrades vorzunehmen.²⁵ Auf die Berechnung des Deckungsgrades wird im späteren Verlauf der Arbeit näher eingegangen.²⁶

Der mit der Sammeleinrichtung getroffene Anschlussvertrag kann unter Berücksichtigung der anschlussvertraglichen Bestimmungen von beiden Vertragsparteien aufgelöst werden.²⁷ Die Beendigung des Vertrages führt zu einer Auflösung des Vorsorgewerks innerhalb der Sammeleinrichtung²⁸ und erfüllt vermutlich den Tatbestand einer Teilliquidation (Art. 53b Abs. 1 lit. c BVG).²⁹

Aufgrund der hohen Komplexität sind viele Unternehmen bei der Wahl der Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung bzw. bei der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge auf professionelle Unterstützung und eine umfangreiche Aufklärung durch die jeweiligen Anbieter angewiesen.

2.2 Das paritätische Organ

Der Stiftungsrat der Sammeleinrichtung kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grenzen Zuständigkeiten an andere Entscheidungsträger delegieren.³⁰ Dies geschieht in der Praxis v.a. durch den Einsatz von sog. Vorsorgekommissionen. Die einzelnen Vorsorgewerke sind, wie bereits erläutert, als Organe der Sammeleinrichtung zu betrachten. Die Vorsorgekommission bzw. deren Mitglieder bilden dabei das paritätisch besetzte Organ des einzelnen Vorsorgewerks³¹, das die in Art. 51 BVG vorgesehene paritätische Verwaltung durchführt.³² Die Vertretung der Vorsorgekommission wird aus dem Kreis des angeschlossenen Arbeitgebers und dessen versicherten Personen gewählt.³³ Für die Einsitznahme in der Vorsorgekommission werden keine speziellen Fachkenntnisse oder sonstige persönliche Bedingungen vorausgesetzt.³⁴ In vielen Fällen kommt es sogar vor, dass die Mitglieder der Vorsorgekommissionen nicht einmal über Grundkenntnisse der beruflichen Vorsorge verfügen. Eine entsprechende Ausbildung oder Information der Mitglieder erfolgt häufig ebenfalls nicht.³⁵ Diese Unkenntnis stellt in der Praxis

²⁵ FRP 7, S. 2.

²⁶ Vgl. dazu 2.6.

²⁷ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 201 ff. zu § 2.

²⁸ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 1781.

²⁹ STAUFFER, JaSo 2020, S. 174.

³⁰ RIEMER/RIEMER-KAFKA, N 6 zu § 3

³¹ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 53 zu § 2; EBERLE, S. 567.

³² BGE 124 II 114, E. 2b.

³³ RIEMER/RIEMER-KAFKA, N 13 zu § 3; FERRARI, S. 47.

³⁴ BLOCH-RIEMER, BSK Berufliche Vorsorge, N 13 zu Art. 51 BVG.

³⁵ WINIGER, S. 1 f.

ein häufiges Problem dar, zumal die Mitglieder der Vorsorgekommission z.T. über weitgehende Entscheidungsbefugnisse verfügen, wie nachfolgend noch genauer aufgezeigt wird.

Die Vorsorgekommission hat die Interessen des Vorsorgewerks zu wahren. Daraus ergibt sich, dass die Vertretung seitens der Arbeitnehmer i.d.R. nur von versicherten Personen des Vorsorgewerks wahrgenommen werden kann, da ihre Interessen gewahrt werden müssen. Dabei kann der Arbeitgeber nur Personen einsetzen, die die Willensbildung des Unternehmens massgeblich beeinflussen können. Die Arbeitgebervertretung wird vom Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung bestimmt, muss aber nicht zwingend im Vorsorgewerk versichert sein. Es besteht jedoch für beide Seiten die Möglichkeit, eine «externe» Vertretung einzusetzen, die die Interessen des jeweiligen Kollektivs sichert. Sofern von einer «externen» Vertretung Gebrauch gemacht wird, ist deren Zulässigkeit für beide identisch auszugestalten.³⁶ Aus Art. 51 Abs. 1 BVG ergibt sich ausserdem, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht haben, die gleiche Zahl von Vertretern in das oberste Organ des Vorsorgewerks zu entsenden.³⁷ Die Vorsorgekommission ist – trotz z.T. mangelnder Fachkenntnisse – befugt, zentrale Entscheidungen für die versicherten Personen des Vorsorgewerks zu fällen.³⁸ Die Ausprägung dieser Entscheidungsbefugnis ist je nach Ausgestaltung der reglementarischen Bestimmungen der Sammeleinrichtung unterschiedlich stark.³⁹

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission sind i.d.R. in einem Organisationsreglement der Sammeleinrichtung festgehalten. In der Praxis ist die Vorsorgekommission u.a. nach Massgabe der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge zuständig. Sie erlässt und ändert den Vorsorgeplan des jeweiligen Vorsorgewerks, entscheidet über die Finanzierung desselben und wählt die Anlagestrategie im Rahmen der gesetzlichen und vom Stiftungsrat ausgearbeiteten Möglichkeiten.⁴⁰ Für die Feststellung und den Beschluss der Teilliquidation sind ebenfalls die jeweiligen Vorsorgekommissionen zuständig.⁴¹ Auf die Pflicht der Feststellung der Teilliquidation wird im späteren Verlauf der Arbeit näher eingegangen.⁴²

³⁶ BLOCH-RIEMER, BSK Berufliche Vorsorge, N 12 ff. zu Art. 51 BVG.

³⁷ WINIGER, S. 1 f.

³⁸ GÄCHTER/MEYER, S. 104.

³⁹ EBERLE, S. 567 f.; WINIGER, S. 1 f.

⁴⁰ OGR GEMINI, S. 6; OGR Swiss Life, S. 5; OGR VZ, S. 4.

⁴¹ TLQR GEMINI, S. 4; TLQR Swiss Life, S. 4; OGR VZ, S. 4.

⁴² Vgl. dazu 3.3.2.

Der erste Ansprechpartner für Entscheidungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ist für die versicherten Personen nicht immer die Vorsorgekommission, sondern vielmehr die Stiftung bzw. deren Verwaltung.⁴³ So muss die Vorsorgekommission alle Informationen, die das Vorsorgewerk betreffen, auf Anfrage der versicherten Person schriftlich mitteilen (Art. 48c Abs. 2 BVV 2).⁴⁴ Dabei gilt es anzumerken, dass den versicherten Personen prinzipiell zusätzlich ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die sie betreffenden Akten bei der Sammeleinrichtung zusteht (Art. 85b Abs. 1 lit. a BVG).⁴⁵ Im Gegensatz zum Stiftungsrat der Sammeleinrichtung kann den Mitgliedern der Vorsorgekommissionen grundsätzlich keine Haftung auferlegt werden.⁴⁶

Wäre die Vorsorgekommission der erste Ansprechpartner der versicherten Personen, müssten sie sich gezwungenermassen mit der Materie der beruflichen Vorsorge auseinandersetzen. Da dies jedoch meistens nicht der Fall ist, sind sie sich ihrer Pflichten und Entscheidungsbefugnissen kaum bewusst.

2.3 Abgrenzung zum Stiftungsrat der Sammeleinrichtung

Die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks ist vom Stiftungsrat der Sammeleinrichtung zu unterscheiden. Der Stiftungsrat der Sammeleinrichtung stellt das «oberste Organ» der Sammeleinrichtung gemäss Art. 51 Abs. 1 BVG dar.⁴⁷ Dieser übernimmt unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 51a Abs. 2 BVG), mit denen er die Gesamtleitung der Sammeleinrichtung wahrnimmt.⁴⁸ Das «oberste Organ» der Sammeleinrichtung hat sich v.a. auf Organisationsaufgaben, Fragen zur finanziellen Führung sowie Fragen zu versicherungstechnischen Themen zu fokussieren. Die Hauptverantwortung der Organisation der Sammeleinrichtung liegt bei ihm.⁴⁹ Zu diesen Aufgaben gehören u.a. das Erlassen und Ändern von Reglementen, die Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung der Sammeleinrichtung, die Festlegung der Organisation und die Überwachung der Geschäftsführung. Weitere Aufgaben sind bspw. die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses.⁵⁰ Der Stiftungsrat erlässt demnach das Organisationsreglement (Art. 51a Abs. 2 lit. c BVG), in dem häufig die Aufgaben an die Vorsorgekommission delegiert und die Kompetenzen derselben festgehalten werden.

⁴³ GÄCHTER/MEYER, S. 108 f.

⁴⁴ BRECHBÜHL/FRETZ, KOSS, N 21 zu Art. 65a BVG; HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 147 zu § 2.

⁴⁵ PÄRLI, KOSS, N 7 zu Art. 85b BVG.

⁴⁶ WINIGER, S. 1 f.

⁴⁷ HÜRZELER/BRÜHWILER, SBVR Soziale Sicherheit, N 36.

⁴⁸ HÜRZELER/BRÜHWILER, SBVR Soziale Sicherheit, N 34; KONRAD/LAUENER, S. 140.

⁴⁹ KONRAD/LAUENER, S. 143.

⁵⁰ GÄCHTER/GECKELER HUNZIKER, KOSS, N 6 zu Art. 51a BVG.

Der Stiftungsrat ist ferner für die Ausarbeitung und Umsetzung der Anlagestrategien, die den Vorsorgewerken zur Auswahl angeboten werden, verantwortlich (Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG).⁵¹ Der in Art. 51a Abs. 2 BVG festgelegte Aufgabenkatalog ist abschliessender Natur.⁵² Grundsätzlich wählen die Versicherten den Stiftungsrat unmittelbar oder durch Delegierte. Ist dies wegen der Struktur der Vorsorgeeinrichtung, namentlich bei Sammelstiftungen, nicht möglich, kann die Aufsichtsbehörde andere Formen der Vertretung zulassen. Den Vorsitz des paritätischen Organs führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln (Art. 51 Abs. 3 BVG).

Der Stiftungsrat als «oberstes Organ» der Sammeleinrichtung wird in der Praxis üblicherweise durch die Vorsorgekommission bzw. deren Mitglieder gewählt.⁵³ Im Unterschied zu den Mitgliedern der Vorsorgekommission haften Mitglieder des Stiftungsrates mit ihrem gesamten Privatvermögen für Schäden, die sie aufgrund der Unterlassung von Sorgfaltspflichten verursacht haben. Das BGer hat sich bis jetzt noch nicht zu einer solidarischen Haftung von Stiftungsrat und Vorsorgekommission geäussert.⁵⁴

2.4 Die Vermögensanlage und finanzielle Führung

Aus der Pflicht des Stiftungsrates den Anlageprozess zu überwachen, ergibt sich die zentrale Aufgabe, die finanzielle Stabilität der Sammeleinrichtung auf allen Stufen sicherzustellen und für ein nachhaltiges finanzielles Gleichgewicht zu sorgen.⁵⁵ Das oberste Organ der Sammeleinrichtung ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Es gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung (Art. 49a Abs. 1 BVV 2).

Die Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge wird in einer einzigen gesetzlichen Bestimmung geregelt, nämlich in Art. 71 BVG.⁵⁶ Diese Bestimmung besagt, dass Vorsorgeeinrichtungen – und damit auch die einzelnen Vorsorgewerke – ihr Vermögen so verwalten müs-

⁵¹ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 2212.

⁵² KONRAD/LAUENER, S. 142.

⁵³ GÄCHTER/GECKELER HUNZIKER, KOSS, N 51 zu Art. 51 BVG; Wahlreglement GEMINI, S. 4 f.; OGR Swiss Life, S. 5; OGR VZ, S. 4.

⁵⁴ BLOCH-RIEMER, BSK Berufliche Vorsorge, N 12 ff. zu Art. 52 BVG.

⁵⁵ EBERLE, S. 568.

⁵⁶ MENTHA, KOSS, N 1 zu Art. 71 BVG; SCARTAZZINI, S. 388.

sen, dass Sicherheit, ein genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.⁵⁷ Die Sammeleinrichtung muss einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag anstreben (Art. 51 BVV 2). Sie muss ausserdem darauf achten, dass sie die Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei deren Fälligkeit erbringen kann. Sie sorgt für eine entsprechende Aufteilung ihres Vermögens in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen (Art. 52 BVV 2). Die zulässigen Anlagen sind in einem Anlagekatalog in Art. 53 BVV 2 geregelt.⁵⁸ Im Rahmen seiner Führungsverantwortung bei der Ausgestaltung der Anlagestrategien⁵⁹ muss der Stiftungsrat die Ziele und die in Art. 71 Abs. 1 BVG genannten Grundsätze sowie die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage in einem Reglement festlegen (Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV 2).⁶⁰ In der Praxis werden diese Punkte im Anlagereglement festgehalten.

Wie bereits erwähnt, ist der Stiftungsrat für die Ausarbeitung und Umsetzung der Anlagestrategien, die den Vorsorgewerken zur Auswahl angeboten werden, verantwortlich (Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG). Der Sammeleinrichtung ist es freigestellt, die Anlagestrategien im Rahmen von Art. 50 ff. BVV 2 eigenverantwortlich zu verfolgen bzw. auszugestalten, solange die Risikofähigkeit der Vorsorgewerke dabei berücksichtigt wird. Bei der Ausarbeitung der Anlagestrategien muss der Stiftungsrat einerseits eine Performance anstreben, die eine dauerhafte Unterdeckung der Vorsorgewerke zu verhindern vermag. Andererseits müssen die Anlagerisiken durch die Bildung von Wertschwankungsreserven⁶¹ auf Ebene der Vorsorgewerke abgesichert werden.⁶²

Art. 50 BVV 2 regelt die Sicherheit und Risikoverteilung. Dieser besagt, dass bei der Anlage des Vermögens darauf geachtet werden muss, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgewecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit muss insbesondere in der Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes erfolgen (Art. 50 Abs. 2 BVV 2). Die Sicherheit ist dabei immer aus der Sicht des Anlegers zu beurteilen. Vorliegend ist dies das einzelne Vorsorgewerk mit seinen evidenten finanziellen Bedürfnissen und Zielsetzungen.⁶³

⁵⁷ MENTHA, KOSS, N 15 zu Art. 71 BVG; HÜRZELER, *Anlagetätigkeit*, S. 176; TRUNIGER/ZEITER, S. 27.

⁵⁸ MENTHA, KOSS, N 49 zu Art. 71 BVG; HÜRZELER, *Anlagetätigkeit*, S. 176; TRUNIGER/ZEITER, S. 28.

⁵⁹ STAUFFER, *Berufliche Vorsorge*, N 2212.

⁶⁰ MENTHA, KOSS, N 45 zu Art. 71 BVG.

⁶¹ Unter dem Begriff Wertschwankungsreserven werden Rückstellungen für Kurs- und Währungsschwankungen etc. verstanden. Vgl. dazu 2.5.2.

⁶² STAUFFER, *Berufliche Vorsorge*, N 2215.

⁶³ VETTER-SCHREIBER, *BVG/FZG Kommentar*, N 3 zu Art. 50 BVV 2.

Um die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke zu gewährleisten, muss jedes einzelne Vorsorgewerk die Vermögensanlage auf seine individuelle Risikofähigkeit abstimmen.⁶⁴ Unter dem Begriff der «Risikofähigkeit» ist demzufolge die Fähigkeit des Vorsorgewerks zu verstehen, kapitalmarktbedingte Schwankungen des Anlagevermögens auszugleichen und über ausreichend liquide oder liquidierbare Mittel zu verfügen, um die Verbindlichkeiten (z.B. Rentenzahlungen und Auszahlungen von Freizügigkeitsleistungen) kurz- und langfristig erfüllen zu können.⁶⁵ Die Risikofähigkeit sowie die Sicherheit sind hierbei nahezu deckungsgleiche Begriffe.⁶⁶

Bei Sammeleinrichtungen mit Anlageentscheid auf Ebene des Vorsorgewerks wird der Anlageentscheid von der Vorsorgekommission als paritätisches Organ gefällt. Sie wählt dabei zwischen den vom Stiftungsrat auf die Vorgaben der Vermögensverwaltung abgestimmten Anlagestrategien. Die Kompetenzen der Vorsorgekommission zur Wahl der Anlagestrategie ergeben sich, wie bereits dargelegt, aus den jeweiligen Organisationsreglementen.⁶⁷

Wie bereits einleitend dargestellt, ist die finanzielle Führung einer Sammeleinrichtung eine komplexe Angelegenheit. Aufgrund der steigenden Bedeutsamkeit von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen im Kreis der beruflichen Vorsorge hat die OAK BV erst kürzlich neue Weisungen für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb erlassen, die auf Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen anwendbar sind. Dies sind, wie bereits im ersten Abschnitt der vorliegenden Arbeit erläutert, Vorsorgeeinrichtungen, denen sich finanziell und wirtschaftlich unabhängige Arbeitgeber und allenfalls Rentnerbestände anschliessen können. Die OAK BV stellt fest, dass der Umgang mit möglichen Zielkonflikten, insbesondere die Wahrung der finanziellen Stabilität gegenüber dem Wachstum der Sammeleinrichtung sowie die Wahrung der Interessen der Versicherten, der Verfolgung des Geschäftsinteresses der die berufliche Vorsorge durchführenden Gesellschaft entgegenstehen. Diese Geschäftsmodelle stellen aufgrund dessen für die Aufsichtsbehörden gemäss OAK BV eine zusätzliche Herausforderung dar. Mittels der neuen Anforderungen soll in Zukunft sichergestellt werden, dass die finanzielle Führung nicht

⁶⁴ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 4 zu Art. 50 BVV 2.

⁶⁵ GLANZMANN-TARNUTZER, BVG-HAFTUNG, S. 1466; BSV, Mitteilung Nr. 50, N 301; Urteil des BGer 9C_752/2015 vom 28. Dezember 2016, E. 6.1.3.

⁶⁶ GLANZMANN-TARNUTZER, BVG-HAFTUNG, S. 1466; BSV, Mitteilung Nr. 50, N 301.

⁶⁷ OGR GEMINI, S. 6; OGR Swiss Life, S. 5.; OGR VZ, S. 4.

nur auf Ebene der Sammeleinrichtung, sondern auch auf Ebene der risikotragenden Vorsorgewerke angemessen kontrolliert und überwacht wird.⁶⁸ Auf die passende Anlagestrategie im Sinne der finanziellen Führung der einzelnen Vorsorgewerke wird im nächsten Abschnitt der Arbeit näher eingegangen.

2.5 Herleitung der passenden Anlagestrategie

Grundsätzlich gilt, dass Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgewerke die Anlagestrategie eigenverantwortlich festlegen können, solange diese auf ihre Risikofähigkeit zugeschnitten ist.⁶⁹ Bei jedem einzelnen Vorsorgewerk muss zu Beginn der Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Sammeleinrichtung (bei Abschluss des Anschlussvertrags) die passende Anlagestrategie hergeleitet werden, um dem individuellen Sicherheitsbedürfnis gerecht zu werden. Die Risikofähigkeit des Vorsorgewerks ist bei der Wahl der Anlagestrategie dementsprechend von besonderer Bedeutung.⁷⁰ Die Risikofähigkeit eines einzelnen Vorsorgewerks muss stets in ihrer Gesamtheit beurteilt werden. Die finanzielle Gesamtsituation eines Vorsorgewerks kann durch den Deckungsgrad ermittelt werden.⁷¹ Je höher der Deckungsgrad ist, desto höher ist die Risikofähigkeit. Die Risikofähigkeit ist u.a. an den vorhandenen Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerks zu messen.⁷² Sind diese noch nicht vollständig geöffnet, ist das Vorsorgewerk nur bedingt risikofähig.⁷³

Je nach Risikofähigkeit des Vorsorgewerks können Anlagestrategien mit höheren Risiken (bspw. mit einem höheren Anteil an Aktien) gewählt werden.⁷⁴ Es ist demzufolge Aufgabe des Stiftungsrates, mehrere Anlagestrategien auszuarbeiten, die den verschiedenen Sicherheitsbedürfnissen der einzelnen Vorsorgewerke entsprechen. Der Stiftungsrat muss allerdings bei der Ausarbeitung der verschiedenen Anlagestrategien immer die nach Art. 50 ff. BVV 2 vorgegebenen Möglichkeiten berücksichtigen.

⁶⁸ OAK BV, Informationsschreiben Weisungen 01/2021, S. 1.

⁶⁹ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 7 zu Art. 50 BVV 2.

⁷⁰ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 2598.

⁷¹ BGE 143 V 19, E. 6.1.3; VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 5 zu Art. 50 BVV 2.

⁷² STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 2212; zur Definition des Deckungsgrads vgl. 2.6.

⁷³ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 36 zu § 4.

⁷⁴ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 2598.

2.6 Der Deckungsgrad

Der Deckungsgrad des Vorsorgewerks ist bei einer Teilliquidation von besonderer Bedeutung, denn er entscheidet darüber, ob den versicherten Personen ein Anteil des Vorsorgevermögens ausgezahlt wird oder ob die einzelnen Austrittsleistungen aufgrund einer Unterdeckung gar gekürzt werden müssen. Die Sammeleinrichtungen müssen dem Grundsatz der Vollkapitalisierung folgen, was bedeutet, dass sämtliche Verpflichtungen durch das Vorsorgevermögen gedeckt sein müssen (Art. 65 Abs. 2^{bis} BVG).⁷⁵ Sie müssen folglich jederzeit die Sicherheit bieten, übernommene Verpflichtungen erfüllen zu können (Art. 65 Abs. 1 BVG).⁷⁶ Der Deckungsgrad einer Sammeleinrichtung oder eines Vorsorgewerks spiegelt dessen finanzielle Lage wider bzw. gibt an, bis zu welchem Punkt die Verpflichtungen durch das Vorsorgevermögen gedeckt sind.⁷⁷ Bei Sammeleinrichtungen mit Anlageentscheid auf Ebene des Vorsorgewerks wird für jedes einzelne Vorsorgewerk ein individueller Deckungsgrad ausgewiesen. «Der Deckungsgrad bestimmt sich als Verhältnis zwischen dem Vorsorgevermögen und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital»⁷⁸ und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Vorsorgevermögen} \times 100}{\text{Vorsorgekapital}} = \text{Deckungsgrad in Prozent}$$

Als Vorsorgevermögen gelten dabei die gesamten Aktiven, die zum Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert wurden, vermindert um die Verbindlichkeiten, die passive Rechnungsabgrenzung und Arbeitgeberbeitragsreserven, soweit keine Vereinbarung über einen Verwendungsverzicht des Arbeitgebers vorliegt. Hingegen sind Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht, Wertschwankungsreserven und Umlageschwankungsreserven dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.⁷⁹ Als Bilanzstichtag wird i.d.R. der 31. Dezember festgelegt.⁸⁰

Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital entspricht den Spar- und Deckungskapitalien per Bilanzstichtag, einschliesslich notwendiger Verstärkungen, wie technische Rückstellungen (z.B. für steigende Lebenserwartung).⁸¹

⁷⁵ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 3 zu § 5.

⁷⁶ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 35 zu § 5.

⁷⁷ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 83 zu § 5.

⁷⁸ FRP 1, S. 2.

⁷⁹ FRP 1, S. 2; Anhang zu Art. 44 Abs. 1 BVV 2.

⁸⁰ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 2157.

⁸¹ Anhang zu Art. 44 Abs. 1 BVV 2.

2.6.1 Unterdeckung

Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist (Art. 44 Abs. 1 BVV 2). Sofern die Aktiven des Vorsorgewerks das für die Ausrichtung der reglementarischen Leistungen notwendige Kapital nicht zu decken vermögen, liegt eine Unterdeckung vor,⁸² bei der das Vorsorgewerk einen Deckungsgrad von weniger als 100 % aufweist.⁸³ Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE definiert die Unterdeckung in der FRP 6 wie folgt: «Eine Unterdeckung liegt vor, falls per Stichtag das verfügbare Vorsorgevermögen nicht ausreicht, um die notwendigen Vorsorgekapitalien inkl. technische Rückstellungen zu decken und somit der nach FRP 1 bestimmte Deckungsgrad unter 100 % liegt».⁸⁴

2.6.2 Überdeckung

Eine Überdeckung des Vorsorgewerks liegt im Umkehrschluss vor, wenn der Deckungsgrad mehr als 100 % aufweist. Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital wird vollumfänglich durch das verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt (Art. 44 Abs. 1 BVV 2 e contrario). Bei einer Überdeckung sind genügend Kapitalien vorhanden, um allfällige Verluste von Anlagerisiken abfedern zu können.⁸⁵

2.7 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

Der versicherungstechnische Fehlbetrag wird nach Art. 44 BVV 2 ermittelt (Art. 27g Abs. 3 BVV 2). In dem Umfang, in dem eine Unterdeckung des Vorsorgewerks besteht, liegt folglich auch die Höhe des versicherungstechnischen Fehlbetrags.⁸⁶ Dieser wird im Zusammenhang mit der Teilliquidation näher betrachtet.⁸⁷

⁸² STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 2150.

⁸³ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 86 zu § 5.

⁸⁴ FRP 6, S. 2.

⁸⁵ BÜHLER/AMMANN, S. 575.

⁸⁶ STAUFFER, Berufliche Vorsorge, N 1586.

⁸⁷ Vgl. dazu 3.4.1.

2.8 Rückstellungen und Reserven

In Art. 65b BVG wird die Aufgabe, Mindestvorschriften über die Errichtung der Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken und anderer Rückstellungen, die der Sicherung der Finanzierung dienen, sowie Mindestvorschriften über die Errichtung der Wertschwankungsreserven zu erlassen an den Verordnungsgeber delegiert.⁸⁸ Teilautonome Sammeleinrichtungen sind verpflichtet, über genügend Rückdeckung zu verfügen und die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven in einem Reglement festzuhalten. Sie haben dabei den Grundsatz der Stetigkeit zu beachten (Art. 48e BVV 2),⁸⁹ mit der Beständigkeit, Gleichmässigkeit bzw. Kontinuität, aber nicht Unveränderlichkeit gemeint ist.⁹⁰

Die Sammeleinrichtungen kommen dieser Pflicht nach, indem der Stiftungsrat in der Praxis häufig zwei Reglemente erlässt: Ein Rückstellungsreglement für die Reglementierung der Rückstellungen und ein Anlagereglement für die Reglementierung der Wertschwankungsreserven.⁹¹ Der Stiftungsrat stützt sich dabei auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge.⁹² Dieser hat einen periodischen Bericht zu verfassen, in dem er sich zu den Rückstellungen und Wertschwankungsreserven jedes einzelnen Vorsorgewerks äussert.⁹³

Die Ausgestaltung im Zusammenhang mit der Finanzierung der Vorsorgewerke zeichnet sich dadurch aus, dass die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nicht auf Ebene der Sammelstiftung, sondern auf Ebene der einzelnen Vorsorgewerke zu äufnen sind. Denn die einzelnen Vorsorgewerke werden, wie bereits ausgeführt, als einzelne Positionen innerhalb des gesamten Vermögens der Sammeleinrichtung geführt. Im Folgenden werden die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven erläutert.

2.8.1 Versicherungstechnische Rückstellungen

Für Leistungsversprechen, die nicht oder nicht ausreichend durch reglementarische Beiträge der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer gedeckt sind oder die Schwankungen unterliegen können, sind (versicherungstechnische) Rückstellungen zu bilden. Dabei müssen auch bereits bekannte oder zukünftige Verpflichtungen angemessen berücksichtigt werden.⁹⁴ Zu eruieren, welche Rückstellungen konkret zu bilden sind und welche Höhe diese umfassen müssen, ist Aufgabe

⁸⁸ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 36 zu § 5; BLOCH-RIEMER, BSK Berufliche Vorsorge, N 1 zu Art. 65b BVG.

⁸⁹ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 35 zu § 5; N 37 zu § 5.

⁹⁰ BGE 144 V 264, E. 2.2.1.

⁹¹ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 37 zu § 5.

⁹² FRP 2, S. 2.

⁹³ BSV, Mitteilung Nr. 75, N 444; PETER, Verteilung, S. 88.

⁹⁴ FRP 2, S. 2.

des Experten für berufliche Vorsorge und abhängig von den konkreten Verhältnissen des einzelnen Vorsorgewerks.⁹⁵ Die Fachempfehlungen sehen Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung bei der Verwendung von Periodentafeln, für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten, für Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen, für Pensionierungsverluste, für pendente und latente Leistungsfälle, für die Senkung des technischen Zinssatzes sowie Rentenerhöhungen vor. Zudem können aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse zusätzliche Rückstellungen gebildet oder ganz bzw. teilweise aufgelöst werden.⁹⁶

Art. 65b lit. c BVG sieht noch andere Rückstellungen vor, die der Sicherung der Finanzierung dienen, ohne diese jedoch zu benennen. Zu denken ist dabei an Rückstellungen für die Finanzierung der gesetzlich geschuldeten Verzinsung, falls die Anlageerträge dafür nicht ausreichen.⁹⁷ Gemäss STOCKER verstehen andere Autoren unter diesen Finanzierungsrückstellungen die Sicherung des Mittelbedarfs für die Verstärkung der Vorsorge.⁹⁸ Je nach Autonomie bzw. Rückdeckungsumfang des jeweiligen Vorsorgewerks unterscheiden sich die versicherungstechnischen Risiken.

2.8.2 Wertschwankungsreserven

Wertschwankungsreserven müssen von den einzelnen Vorsorgewerken für die Absicherung der anlagetechnischen Risiken gebildet werden.⁹⁹ Mithilfe von Wertschwankungsreserven können Ausfälle von Vermögenserträgen auf Wertpapiere, insbesondere Aktienanlagen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Sie zählen – im Gegensatz zu den technischen Rückstellungen – nicht zu den Vorsorgekapitalien, sondern sind dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.¹⁰⁰

Weder im BVG noch in der BVV 2 ist vorgeschrieben, in welcher Höhe Wertschwankungsreserven gebildet werden müssen. Es ist vielmehr Sache des Stiftungsrates, dies im Rahmen der reglementarischen Ausgestaltung nach Art. 48e BVV 2 zu definieren. Gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge hat der Stiftungsrat dabei eine Zielschwankungsre-

⁹⁵ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 39 zu § 5; STOCKER, Teilliquidation, S. 132; BLOCH-RIEMER, BSK Berufliche Vorsorge, N 4 zu Art. 65b BVG.

⁹⁶ FRP 2, S. 3 f.

⁹⁷ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 40 zu § 5.

⁹⁸ STOCKER, Teilliquidation, S. 130.

⁹⁹ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 183; GEISER, S. 90.

¹⁰⁰ Art. 44 BVV 2; FRP 2, S. 2.

serve für jede erlassene Anlagestrategie zu bestimmen, die abhängig vom entsprechenden Risikoprofil des Vorsorgewerks ist. Dabei sind insbesondere das strategische und taktische Risikoprofil sowie die Gegebenheiten auf den Märkten zu berücksichtigen. Die Schwankungsreserven bewegen sich in der Praxis zwischen ca. 10 % und 20 % des Vorsorgevermögens. Die Zielgrössen sowie die Berechnung sind im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzustellen.¹⁰¹

2.9 Freie Mittel

Die Darlegung der freien Mittel ist für die Durchführung der Teilliquidation von wesentlicher Bedeutung. Vorab ist allerdings zu erwähnen, dass keine Legaldefinition zu den freien Mitteln besteht.¹⁰² Vorsorgewerke weisen gemäss der Verordnungsbestimmung freie Mittel aus, wenn die Wertschwankungsreserven¹⁰³ ihren Zielwert erreicht haben (Art. 27g Abs. 1^{bis} BVV 2). Gemäss Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst, wenn die notwendigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vollständig gebildet sind.¹⁰⁴ Demnach müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber den aktiven versicherten Personen und Rentnern vollumfänglich gedeckt und die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen in vollem Umfang geäuft sein.¹⁰⁵ Mit anderen Worten bestehen die freien Mittel aus jenem Teil des Vorsorgevermögens, das nicht zur Deckung der gesetzlichen und reglementarischen Verpflichtungen benötigt wird.¹⁰⁶ Für die Feststellung der freien Mittel muss eine kaufmännische und technische Bilanz erstellt werden. Aus dieser muss die tatsächliche finanzielle Lage hervorgehen.¹⁰⁷

Die Entstehung von freien Mitteln kann verschiedene Ursachen haben. Einerseits entstehen sie durch Mutationsgewinne des Vorsorgewerks, andererseits durch realisierte oder nicht realisierte Anlageerfolge, die über dem BVG-Mindestzins¹⁰⁸ bzw. dem reglementarisch definierten Zins liegen.¹⁰⁹ Freie Mittel können aber auch durch Zuwendungen des Arbeitgebers oder Dritten geäuft werden. Ferner können sie gebildet werden, wenn nicht mehr benötigte technische

¹⁰¹ HÜRZELER, Berufliche Vorsorge, N 43 zu § 5.

¹⁰² STOCKER, Teilliquidation, S. 126.

¹⁰³ Vgl. dazu 2.5.2.

¹⁰⁴ NUFER/RAESS, N 20.

¹⁰⁵ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 185.

¹⁰⁶ STOCKER, Teilliquidation, S. 126.

¹⁰⁷ KIESER, KOSS, N 21 zu Art. 53b BVG.

¹⁰⁸ Gegenwärtig liegt der BVG-Mindestzins bei 1% (Art. 15 Abs. 2 BVG i.V.m Art. 12 lit. j BVV 2).

¹⁰⁹ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 184; STOCKER, Teilliquidation, S. 128; RUFF RUDIN/DEGEN/MÜLLER, BSK Berufliche Vorsorge N 48 zu Art. 53d BVG.

Rückstellungen aufgelöst werden.¹¹⁰ Gemäss RIEMER/RIEMER-KAFKA bestehen die freien Mittel aus «der Differenz zwischen dem zu Marktwerten bewerteten Vermögen der Vorsorgeeinrichtung einerseits und den Vorsorgekapitalien und Wertschwankungsreserven andererseits».¹¹¹ Freie Mittel können somit erst bestehen, wenn die Wertschwankungsreserven voll geäuft sind bzw. ihren Zielwert erreicht haben (Art. 27g Abs. 1^{bis} BVV 2).¹¹²

2.10 Zwischenfazit

Die berufliche Vorsorge ist ein komplexes Geschäft, das unter anderem aufgrund seiner technischen Komplexität und Begrifflichkeiten für Laien kaum verständlich ist. Insbesondere Kleinstanschlüsse von Sammeleinrichtungen sind organisatorisch so aufgestellt, dass innerhalb des Unternehmens die fachliche Expertise für die berufliche Vorsorge fehlt. Das hat zur Folge, dass sich viele Unternehmen externe Unterstützung von Beratern oder Treuhändern einholen und sich bei diesbezüglichen Entscheidungen grösstenteils auf diese verlassen. Denn obwohl der Stiftungsrat die Hauptverantwortung für die Führung einer Sammeleinrichtung trägt, werden den Vorsorgekommissionen sehr grosse Befugnisse zugestanden.

Die Vorsorgekommissionen müssen bereits im Rahmen des Anschlusses an eine Sammeleinrichtung wichtige Entscheide fällen, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge von erheblicher Relevanz sein können. Insbesondere die getroffene Wahl der Anlagestrategie und deren (Rendite-)Entwicklung haben eine grosse Bedeutung, falls es zu einer Teilliquidation kommt. Denn bei einer positiven Renditeentwicklung ist es wahrscheinlicher, dass sich das Vorsorgewerk in Überdeckung und umgekehrt bei einer negativen Renditeentwicklung in Unterdeckung befindet. Nur den wenigsten Unternehmen dürften diese Umstände ohne entsprechende Aufklärung durch die Sammeleinrichtung bekannt sein. Die Vorsorgekommissionen der verschiedenen Vorsorgewerke sind v.a. bei Kleinstanschlüssen vielfach durch Laien besetzt, für die die berufliche Vorsorge ein völlig neues und unbekanntes Terrain darstellt. Trotzdem müssen sie, wie bereits mehrmals dargelegt, Entscheidungen fällen, die einen sehr hohen Einfluss auf die Ausgestaltung bzw. die Durchführung der beruflichen Vorsorge des jeweiligen Vorsorgewerks haben.

¹¹⁰ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 184.

¹¹¹ BLOCH-RIEMER, BSK Berufliche Vorsorge, N 3 zu Art. 65b BVG; RIEMER/RIEMER-KAFKA, N 126 zu § 7.

¹¹² CAMINADA/UTTINGER, S. 19; RUFF RUDIN/DEGEN/MÜLLER, BSK Berufliche Vorsorge N 33 zu Art. 53d BVG.

3. Die Teilliquidation eines Vorsorgewerks

3.1 Tatbestände der Teilliquidation

Wie einleitend erwähnt, sind die erhebliche Verminderung der Belegschaft und die Restrukturierung oder Auflösung eines Anschlussvertrages abschliessende Tatbestände, die gemäss Gesetz (Art. 53b BVG) zu einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks führen können.¹¹³ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation müssen nicht kumulativ erfüllt sein, es genügt bereits das Vorliegen eines einzigen Kriteriums.¹¹⁴ Es ist dabei immer der Grundsatz zu beachten, nach dem das Vorsorgevermögen den versicherten Personen folgen muss.¹¹⁵ Im Folgenden wird auf jeden einzelnen dieser Tatbestände eingegangen.

3.1.1 Erhebliche Verminderung der Belegschaft

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfüllt vermutungsweise die Voraussetzungen für eine Teilliquidation (Art. 53b Abs. 1 lit. a BVG). Im Gesetz ist allerdings nicht ausdrücklich geregelt, ab wann eine Erheblichkeit zu bejahen ist.¹¹⁶ Auch die Definition der Belegschaft wird im Gesetz nicht behandelt. Unter dem Begriff «Belegschaft» wird gemäss Lehre die Gesamtheit der Angestellten eines Unternehmens verstanden.¹¹⁷

Bei der Verminderung der Belegschaft muss es sich zwingend um eine Reduzierung der beschäftigten Arbeitnehmer handeln, die bei einem Arbeitgeber mit Anschluss an die jeweilige Sammeleinrichtung angestellt sind. Mit dem Ausdruck «Belegschaft» sind also nicht die versicherten Personen innerhalb des Vorsorgewerks, sondern die Gesamtheit der beim Arbeitgeber angestellten Mitarbeiter gemeint.¹¹⁸ Gemäss Rechtsprechung gilt eine Verkleinerung des Personalbestands bereits ab 10 % als erheblich. Eine Veränderung des Bestands von weniger als 10 % ist i.d.R. keine erhebliche Verminderung.¹¹⁹ Es ist jedoch immer auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls abzustellen,¹²⁰ insbesondere die Grösse des Unternehmens ist hierbei von Bedeutung. Bei kleineren Betrieben ist bspw. eine Verminderung der Belegschaft um 30 % zulässig. Als kleinere Betriebe werden hier Unternehmen mit ca. 10 beschäftigten Personen verstanden. Bei grösseren Betrieben mit ca. 200 Beschäftigten ist lediglich eine Verminderung von

¹¹³ KIESER, KOSS, N 18 ff. zu Art. 53b BVG; STAUFFER, Rechtsprechung, S. 227.

¹¹⁴ KIESER, KOSS, N 11 zu Art. 53b BVG; STAUFFER, Rechtsprechung, S. 227.

¹¹⁵ MÜLLER/RUFF RUDIN/DEGEN, BSK Berufliche Vorsorge, N 1 zu Art. 53b – 53d BVG.

¹¹⁶ NUFER/RAESS, N 10.

¹¹⁷ MÜLLER/RUFF RUDIN, BSK Berufliche Vorsorge, N 9 zu Art. 53b BVG.

¹¹⁸ WILSON, Durchführung, S. 33.

¹¹⁹ Urteil des BGer 2A.576/2002 vom 4. November 2003, E. 2.2.

¹²⁰ KIESER, KOSS, N 21 zu Art. 53b BVG.

10 % zulässig. Das BSV hält ausserdem fest, dass eine erhebliche Verminderung der Belegschaft in jedem Fall gegeben ist, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen gemäss Art. 335d OR erfüllt sind.¹²¹

Gemäss herrschender Rechtsprechung dürfen Arbeitnehmer, die das Unternehmen freiwillig aus individuellen Gründen verlassen, bei der Teilliquidation nicht berücksichtigt werden.¹²² Dies bedeutet im konkreten Fall, dass sie keinen Anspruch auf freie Mittel geltend machen können. Analog dazu werden sie aber bei einer Kürzung der Austrittsleistung aufgrund einer Unterdeckung auch nicht berücksichtigt. Der Sachverhalt ist anders zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer aufgrund sich abzeichnender wirtschaftlicher Probleme des Arbeitgebers und aus Angst um seinen Arbeitsplatz mit einer Kündigung der Entlassung zuvorkommt. Ist die Entlassung auf dieselben wirtschaftlichen Ereignisse zurückzuführen, die eine Teilliquidation ausgelöst haben, sind diejenigen «freiwilligen» Austritte aufgrund des Gleichbehandlungsgebots bei der Durchführung der Teilliquidation ebenfalls zu berücksichtigen.¹²³ Insbesondere bei kleinen Unternehmen merken die Angestellten unter Umständen schnell, wenn sich Veränderungen abzeichnen oder finanzielle Engpässe innerhalb des Betriebs bestehen und kommen einer Entlassung aus diesem Grund oft zuvor.

3.1.2 Restrukturierung

Weiterhin erfüllt eine betriebliche Restrukturierung vermutungsweise den Tatbestand einer Teilliquidation (Art. 53b Abs. 1 lit. b BVG). Der Begriff der «Restrukturierung» ist weder durch das Gesetz geregelt noch durch die Rechtsprechung genau dargelegt.¹²⁴ Gemäss Rechtsprechung könnte schliesslich bei einer strategischen Neuausrichtung eines Unternehmens bspw. durch Festlegung von neuen Kernaktivitäten eine Restrukturierung vorliegen. Diese Veränderung gilt als qualitative Voraussetzung für das Erfüllen des Tatbestands der Restrukturierung. Neben dem qualitativen Element ist kumulativ ein quantitatives Element zu erfüllen. Letzteres umfasst den bedeutsamen Personalabbau innerhalb des Unternehmens.¹²⁵ Im Gegensatz zur erheblichen Verminderung der Belegschaft ist der Richtwert der Erheblichkeit bei einer Restrukturierung nicht gleich bedeutsam. Das quantitative Element des Personalabbaus ist gemäss BVGer¹²⁶ bereits bei einer Veränderung des Versichertenbestands von 1 % bis 5 % erfüllt und

¹²¹ BSV, Mitteilung Nr. 100, N 590.

¹²² MÜLLER/RUFF RUDIN, BSK Berufliche Vorsorge, N 10 zu Art. 53b BVG; BGE 128 II 394, E. 5.6.

¹²³ MÜLLER/RUFF RUDIN, BSK Berufliche Vorsorge, N 15 zu Art. 53b BVG; Urteil des BGer 2A.76/1997 vom 30. Juni 1998, E. 3c/bb.

¹²⁴ STOCKER, Teilliquidation, S. 100.

¹²⁵ MÜLLER/RUFF RUDIN, BSK Berufliche Vorsorge, N 25 ff. zu Art. 53b BVG.

¹²⁶ Urteil des BVGer C-4817/2007 vom 3. April 2009, E. 9.3.3.

ist somit um einiges niedriger als bei der erheblichen Verminderung der Belegschaft angesetzt.¹²⁷

Unter den Tatbestand der Restrukturierung fallen des Weiteren bspw. die Schliessung, Verlegung, Ausgliederung oder der Verkauf eines oder mehrerer Betriebsteile.¹²⁸ Nicht vom Tatbestand der Restrukturierung erfasst werden die Reorganisation der Führungsebene ohne eine damit verbundene Personalreduktion¹²⁹ sowie eine blosser Veränderung der rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Betriebs.¹³⁰ Wie bei der erheblichen Verminderung der Belegschaft sind hauptsächlich unfreiwillige Austritte aus dem Vorsorgewerk zu berücksichtigen. Erfolgen die Austritte von Versicherten jedoch aufgrund der Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes, sind diese Personen ebenfalls zu berücksichtigen.¹³¹

Im Gegensatz zur erheblichen Verminderung der Belegschaft¹³² lässt sich der Beginn einer betrieblichen Restrukturierung i.d.R. unmissverständlich zeitlich festlegen. Die organisatorischen Massnahmen sind an einen Entscheid der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates des Unternehmens gekoppelt, der als Stichtag für die Teilliquidation herangezogen wird.¹³³ Sind allerdings bereits Ereignisse, die auf die Restrukturierung zurückzuführen sind, vor diesem endgültigen Entscheid eingetreten, sind auch diejenigen versicherten Personen zu berücksichtigen, die vor der Ankündigung dieser Massnahmen ausgetreten sind.¹³⁴ Relevant ist zudem, dass nicht das Nettoergebnis des Personalabbaus als Voraussetzung für die Teilliquidation herangezogen werden darf.¹³⁵ Treten versicherte Personen anlässlich der Restrukturierung aus dem Vorsorgewerk aus und treten gleichzeitig andere versicherte Personen ein, ist der Tatbestand der Teilliquidation unter Umständen trotzdem erfüllt.¹³⁶

¹²⁷ MÜLLER/RUFF RUDIN, BSK Berufliche Vorsorge, N 28 zu Art. 53b BVG

¹²⁸ STEIGER, S. 1055.

¹²⁹ Urteil des BGer 2A.48/2003 vom 26. Juni 2003, E. 3.2.

¹³⁰ STEIGER, S. 1055.

¹³¹ MÜLLER/RUFF RUDIN, BSK Berufliche Vorsorge, N 30 zu Art. 53b BVG.

¹³² Vgl. 3.1.1.

¹³³ STEIGER, S. 1055 f; SCHNEIDER, S. 457.

¹³⁴ MÜLLER/RUFF RUDIN, BSK Berufliche Vorsorge, N 30 zu Art. 53b BVG; Urteil des BGer 9C_109/2017 vom 19. Juli 2017, E. 3.4.

¹³⁵ BGE 136 V 322, E. 8.3; vgl. auch STAUFFER, Rechtsprechung, S. 228; BSV, Mitteilung Nr. 100, N 590; SCHNEIDER, S. 456.

¹³⁶ MÜLLER/RUFF RUDIN, BSK Berufliche Vorsorge, N 28 zu Art. 53b BVG

Es sind immer die Kündigungen massgebend, die auf die betriebliche Restrukturierung zurückzuführen sind.¹³⁷ Bei Vorsorgewerken ist folglich nur der Versichertenbestand innerhalb des einzelnen Vorsorgewerks für die Ermittlung der Referenzgrösse im Zusammenhang mit der Restrukturierung des angeschlossenen Unternehmens zu berücksichtigen.¹³⁸

3.1.3 Auflösung des Anschlussvertrags

Als letzten Tatbestand, der vermutungsweise die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, nennt das Gesetz die Auflösung eines Anschlussvertrags (Art. 53b Abs. 1 lit. c BVG). Speziell zu beachten ist bei Sammeleinrichtungen, dass eine Teilliquidation des Vorsorgewerks nur dann erfolgt, wenn die Rentner im Vorsorgewerk verbleiben. Treten jedoch alle versicherten Personen aus, wird eine Gesamtliquidation durchgeführt und das Vorsorgewerk wird gänzlich aufgelöst.¹³⁹ In der Praxis ist die Auflösung des Anschlussvertrags bei Sammeleinrichtungen ein häufig erfüllter Tatbestand.¹⁴⁰ Die Auflösung ist in den meisten Fällen auf einen Wechsel von der einen zur anderen Sammeleinrichtung oder auf ein Ausscheiden aus der beruflichen Vorsorge infolge der Aufgabe der betrieblichen Tätigkeit zurückzuführen.¹⁴¹ Bei einer Auflösung des Vorsorgewerks sind grundsätzlich die Bestimmungen über das Verfahren einer Teilliquidation sinngemäss anwendbar.

3.2 Mindestinhalt der reglementarischen Bestimmungen

Seit der ersten BVG-Revision wird die Teilliquidation von der Sammeleinrichtung autonom durchgeführt und nicht mehr durch die Aufsichtsbehörde festgestellt.¹⁴² Die Tatbestände der Teilliquidation sind zwar im Gesetz geregelt, bedürfen aber weiterer Konkretisierungen durch die jeweilige Sammeleinrichtung. Aufgrund dessen hat der Gesetzgeber den Sammeleinrichtungen die Pflicht auferlegt, die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Teilliquidation reglementarisch festzuhalten (Art. 53b Abs. 1 BVG).¹⁴³ Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung und der sehr anspruchsvollen Aufgabe, ein Teilliquidationsreglement zu erstellen, wurden die Vorschriften von den Aufsichtsbehörden, aber auch von Pensionskassen-Experten kontrovers diskutiert.¹⁴⁴ Wie bereits erläutert, ist das Erlassen von Reglementen eine unübertragbare Aufgabe des Stiftungsrates als «oberstes Organ» der Sammeleinrichtung. Der Stiftungsrat hat

¹³⁷ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 17 zu Art. 53b BVG;

¹³⁸ MÜLLER/RUFF RUDIN, BSK Berufliche Vorsorge, N 29 zu Art. 53b BVG

¹³⁹ WILSON, Durchführung, S. 34; BSV, Mitteilung Nr. 100, N 590.

¹⁴⁰ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 13 zu Art. 53b BVG.

¹⁴¹ HÜRZELER/BRÜHWILER, SBVR Soziale Sicherheit, N 51.

¹⁴² PETER/ROOS, S. 690; STEIGER, gesetzliche Vermutung, S. 464.

¹⁴³ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 67; KIESER, KOSS, N 32 zu Art. 53b BVG.

¹⁴⁴ SPUHLER, S. 940.

folglich die für die Teilliquidation massgebenden Bestimmungen in einem Reglement zu präzisieren. Das Präzisieren der gesetzlich definierten Tatbestände von Art. 53b Abs. 1 lit. a bis c BVG ist v.a. im Hinblick auf die Entlastung der Aufsichtsbehörden und in Bezug auf das Gebot der Rechtssicherheit unabdingbar.¹⁴⁵ Ohne die in den Reglementen konkretisierten Bestimmungen müssten die Aufsichtsbehörden jeden verdächtigen Sachverhalt gesondert prüfen und über das Verfahren bzw. über die Durchführung der Teilliquidation im Einzelfall entscheiden, was es doch das Ziel der ersten BVG-Revision, die Aufsichtsbehörden zu entlasten und ihnen nicht noch mehr Verpflichtungen aufzubürden.¹⁴⁶ Aber auch im Hinblick auf den Grundsatz der Planmässigkeit (Art. 1 Abs. 3 BVG i.V.m Art. 1g BVV 2) ist die Ausarbeitung einer reglementarischen Regelung zwingend zu verwirklichen. Denn das Prinzip der Planmässigkeit unterstützt einerseits die Rechtssicherheit und andererseits die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgebots (Art. 1 Abs. 3 BVG i.V.m Art. 1f BVV 2).¹⁴⁷ Diesem würde es auch widersprechen, wenn bei Teilliquidationen nicht immer dieselben Kriterien Anwendung finden würden und jedes Mal neu darüber entschieden werden müsste.¹⁴⁸ Die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation müssen jedoch von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Art. 53b Abs. 2 BVG). Bei Sammeleinrichtungen müssen die Voraussetzungen für die Teilliquidation der Sammeleinrichtung an sich und die der einzelnen Vorsorgewerke geregelt werden, sofern die Sammeleinrichtung selbst auch über Vermögen verfügt.¹⁴⁹

In der Praxis wird für die Spezifikation des Teilliquidationsverfahrens und dessen Voraussetzungen ein separates Teilliquidationsreglement erstellt.¹⁵⁰ Lehre und Praxis haben dazu Grundsätze entwickelt, die bei der Erstellung des Teilliquidationsreglements beachtet werden müssen.¹⁵¹ Ausserdem ist es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht ausreichend, wenn das Teilliquidationsreglement lediglich die gesetzlichen Bestimmungen wiedergibt.¹⁵² Dem Stiftungsrat kommt bei der Ausgestaltung des Teilliquidationsreglements ein grosser Ermessensspielraum zu, in den die Aufsichtsbehörde nicht eingreifen kann.¹⁵³ Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat eine Checkliste für den Mindestinhalt der

¹⁴⁵ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 75.

¹⁴⁶ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 73.

¹⁴⁷ PETER/ROOS, S. 690; WILSON, Teilliquidationsreglement, N 74 f.

¹⁴⁸ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 76.

¹⁴⁹ RUGGLI, S. 40; KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 2; WILSON, Teilliquidationsreglement, N 71.

¹⁵⁰ HÜRZELER/BRÜHWILER, SBVR Soziale Sicherheit, N 47.

¹⁵¹ KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 2.

¹⁵² BGE 138 V 346 E. 6.2.

¹⁵³ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 23 zu Art. 53b BVG.

Reglementsbestimmungen zur Teilliquidation erlassen.¹⁵⁴ Einige Aufsichtsbehörden haben ausserdem Musterteilliquidationsreglemente auf ihren Websites publiziert.¹⁵⁵ Im Folgenden wird explizit auf die Voraussetzungen und diverse weitere Elemente der reglementarischen Bestimmungen, auf das Verfahren der Teilliquidation sowie auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde eingegangen.

3.2.1 Voraussetzungen und weitere Elemente

Bezüglich der Voraussetzungen einer Teilliquidation ist im Reglement zu bestimmen, wann die Erheblichkeit der Verminderung der Belegschaft gegeben ist, was unter «Belegschaft» verstanden wird, wann eine Restrukturierung vorliegt, wann ein kollektiver oder ein individueller Austritt vorliegt, bzw. wann die freien Mittel kollektiv oder individuell mitgegeben werden und unter welchen Bedingungen ein versicherungstechnischer Fehlbetrag zugewiesen werden kann.¹⁵⁶

3.2.1.1 Präzisierung der Verminderung der Belegschaft

Die Sammeleinrichtung hat demnach genau festzuhalten, bei bspw. welcher prozentualen Reduzierung oder bei welcher Verminderung einer gewissen Anzahl versicherter Personen von einem Teilliquidationstatbestand auszugehen ist.¹⁵⁷ Da bei Sammeleinrichtungen eher kleinere bis mittlere Unternehmen angeschlossen sind, empfiehlt es sich, eine Verminderung der Belegschaft nicht prozentual festzuhalten, sondern als Kriterium eine absolute Anzahl von versicherten Personen zu definieren. Es ist auch möglich, eine Mischform für die Verminderung der Belegschaft vorzusehen, wovon zahlreiche Sammeleinrichtungen Gebrauch machen.¹⁵⁸ Eine weitere Möglichkeit besteht in der Koppelung der zahlenmässigen Verminderung der versicherten Personen und der prozentualen Höhe der Austrittsleistungen.¹⁵⁹

3.2.1.2 Stichtag zur Festlegung des Betroffenenkreises und des Vermögens

Im Zusammenhang mit der Spezifizierung des Teilliquidationsverfahrens bedürfen zwei unterschiedliche Stichtage einer Definition. Nicht nur der Stichtag zur Festlegung des Betroffenen-

¹⁵⁴ KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 2 f.

¹⁵⁵ RUGGLI, S. 36; BIEHLE, S. 62.

¹⁵⁶ KIESER, KOSS, N 37 zu Art. 53b BVG.

¹⁵⁷ KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 2 f.

¹⁵⁸ NUFER/RAESS, N 10; vgl. TLQR Swiss Life, S. 3; TLQR VZ, S. 5.

¹⁵⁹ MÜLLER/RUFF RUDIN, BSK Berufliche Vorsorge, N 21 zu Art. 53b BVG.

kreises ist zu definieren, sondern auch der Stichtag, an dem das massgebende Vermögen ermittelt wird.¹⁶⁰ Diese beiden Stichtage müssen für den Abgangs- und den Fortbestand definiert werden, damit das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzt wird.¹⁶¹

Für die Feststellung der betroffenen Arbeitnehmer muss die Sammeleinrichtung einen Zeitrahmen festlegen, der für die Teilliquidation des Vorsorgewerks massgebend ist. Alle versicherten Personen, deren Arbeitsverhältnisse von diesem Stichtag erfasst werden, sind bei der Feststellung des Tatbestands der Teilliquidation miteinzubeziehen.¹⁶² Für die Festsetzung des Betroffenenkreises wird bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft und bei einer Restrukturierung auf den Tag abgestellt, an dem die Arbeitgeberfirma den Entscheid getroffen hat. Es kann jedoch auch der Zeitpunkt des effektiven Vollzugs des Entscheids als massgebender Stichtag bezeichnet werden.¹⁶³ Die Festlegung eines Zeitraums anstelle eines Stichtags ist v.a. im Hinblick auf einen «schleichenden» Personalabbau von Bedeutung.¹⁶⁴ Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft, die durch einen schleichenden Personalabbau herbeigeführt wurde, muss ein bestimmter Zeitraum festgelegt werden, um die betroffenen Versicherten ermitteln zu können.¹⁶⁵ Der Zeitraum beginnt gemäss BGer in dem Augenblick, in dem «der wirtschaftliche Niedergang des Arbeitgebers seinen Anfang genommen hat»¹⁶⁶. Sofern der effektive Beginn des schleichenden Personalabbaus nicht ermittelbar ist, ist je nach Umstand von einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren auszugehen.¹⁶⁷

Die Sammeleinrichtung hat in ihrem Teilliquidationsreglement überdies einen Bilanzstichtag zu definieren, der für die Ermittlung des vorhandenen Vermögens des Vorsorgewerks massgebend ist.¹⁶⁸ Erfahrungsgemäss sehen die Reglemente den 31. Dezember, also den Zeitpunkt der letzten Jahresrechnung, als massgebenden Bilanzstichtag vor.¹⁶⁹ Bei der Auflösung eines Anschlussvertrages wird für die Ermittlung des Vermögens des Vorsorgewerks i.d.R. der Zeitpunkt der Vertragsauflösung als Stichtag definiert.¹⁷⁰ Die Festlegung des Stichtags, mit dem

¹⁶⁰ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 171.

¹⁶¹ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 172.

¹⁶² MÜLLER/RUFF RUDIN, BSK Berufliche Vorsorge, N 16 zu Art. 53b BVG.

¹⁶³ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 174.

¹⁶⁴ KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 2; KIESER, KOSS, N 43 zu Art. 53b BVG.

¹⁶⁵ MÜLLER/RUFF RUDIN, BSK Berufliche Vorsorge, N 17 zu Art. 53b BVG.

¹⁶⁶ BGE 128 II 394, E. 6.4.

¹⁶⁷ BGE 128 II 394, E. 6.4.

¹⁶⁸ RUGGLI, S. 37; BIEHLE, S. 66.

¹⁶⁹ BIEHLE, S. 66; WILSON, Teilliquidationsreglement, N 177.

¹⁷⁰ Vgl. TLQR Swiss Life, S. 3; TLQR VZ, S. 9.

das massgebende Vermögen ermittelt wird, ist ausschlaggebend für die Errechnung der allenfalls zu übertragenden freien Mittel oder des anzurechnenden Fehlbetrags.¹⁷¹

3.2.1.3 Kollektive oder individuelle Verteilung der freien Mittel

Gemäss Art. 53b Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 27g Abs. 1 BVV 2 besteht bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch und bei kollektivem Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.¹⁷² Treten mehrere versicherte Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein (kollektiver Austritt), besteht gemäss Art. 53b Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 27h Abs. 1 BVV 2 zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Art. 27h Abs. 1 BVV 2 ist Ausfluss aus dem Gleichbehandlungsgebot,¹⁷³ auf das im späteren Verlauf der Arbeit einzugehen ist.¹⁷⁴

Da das Gesetz für die Definition eines kollektiven Austritts lediglich vorgibt, dass mehrere versicherte Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten müssen, ist im Teilliquidationsreglement zu definieren, wann es sich um einen kollektiven und wann um einen individuellen Austritt von versicherten Personen handelt.¹⁷⁵ Diese Definition ist im Hinblick auf die Mitgabe der zu verteilenden Mittel massgebend.¹⁷⁶ Das Reglement muss klar umschreiben, unter welchen Voraussetzungen ein kollektiver oder individueller Austritt vorliegt, um in einem konkreten Teilliquidationsverfahren die für die Mitgabe von freien Mitteln, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven anspruchsberechtigten versicherten Personen ermitteln zu können.¹⁷⁷ Gemäss WILSON kommt der Vorsorgeeinrichtung bei der näheren Konkretisierung des kollektiven Austritts so ein grosser Ermessensspielraum zu.¹⁷⁸ Bei Sammeleinrichtungen wird dieser Ermessensspielraum in der Praxis kaum beansprucht, zumal die konsultierten Reglemente jeweils dieselbe Definition eines kollektiven Austritts ausweisen. Nach diesen wird von einem kollektiven Austritt gesprochen, wenn eine Gruppe von mindestens zehn versicherten Personen kollektiv in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt.¹⁷⁹ Ein individueller Austritt

¹⁷¹ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 171.

¹⁷² WILSON, Teilliquidationsreglement, N 180.

¹⁷³ Vgl. dazu 3.3.1.

¹⁷⁴ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 94.

¹⁷⁵ KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 2 f; WILSON, Teilliquidationsreglement, N 200.

¹⁷⁶ RUGGLI, S. 37

¹⁷⁷ KIESER, KOSS, N 47 zu Art. 53b BVG.

¹⁷⁸ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 201.

¹⁷⁹ TLQR GEMINI, S. 6; TLQR Swiss Life, S. 4; TLQR VZ, S. 5.

liegt indes vor, wenn versicherte Personen einzeln in verschiedene neue Vorsorgeeinrichtungen eintreten.¹⁸⁰

3.2.1.4 Präzisierung der Kriterien für die Zuweisung des Fehlbetrags

Das Reglement muss des Weiteren genau definieren, nach welchen Kriterien den versicherten Personen allfällige versicherungstechnische Fehlbeträge bei einer Unterdeckung angerechnet werden dürfen.¹⁸¹ Der Deckungsgrad für die Feststellung des Fehlbetrags wird dabei nach Art. 44 BVV 2 ermittelt.¹⁸² Gemäss WILSON drängt es sich auf, für die Bestimmung des anteilmässig zu tragenden Fehlbetrags nur auf das im Vorsorgewerk erworbene Spar- und Deckungskapital abzustellen.¹⁸³ Bei einer solchen Lösung wird das ins Vorsorgewerk eingebrachte Guthaben nicht von einer eventuellen Kürzung tangiert. Das BGer lässt es demgegenüber jedoch zu, für die Berechnung des individuell in Abzug zu bringendem Fehlbetrag die gesamte Austrittsleistung inkl. der in das Vorsorgewerk eingebrachten Mittel heranzuziehen. Dies ist jedoch nur zulässig, sofern im Teilliquidationsreglement keine einschränkenden Bestimmungen erlassen wurden.¹⁸⁴

Den Sammeleinrichtungen steht es frei, im Reglement eine Karenzfrist festzuhalten. Zum Beispiel können die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag eingegangenen Freizügigkeitsleistungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Zusprüche aus Ehescheidungen von einer individuellen Kürzung ausgenommen werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin zu regeln, dass kein Abzug erfolgt, sofern der Anschlussvertrag bei der jeweiligen Sammeleinrichtung nur während einer zu definierenden Zeit bestanden hat.¹⁸⁵ Diese Regelung gestaltet sich jedoch in denjenigen Fällen schwierig, in denen die betroffenen Personen nur kurz Mitglieder im Vorsorgewerk waren und in denen die in diesem Zeitraum entstandene Unterdeckung verhältnismässig gross ist. Denn bei einer kurzen Versicherungsdauer wird nur eine beschränkte Höhe an Beiträgen entrichtet.

Bezüglich der Zuweisungskriterien des Fehlbetrags gibt es insofern verschiedene Lösungen. Die Sammeleinrichtungen sind indessen jedoch frei, wie und ob sie die dargestellten Kriterien für die Zuweisung des Fehlbetrags reglementarisch festhalten.

¹⁸⁰ RUFF RUDIN/DEGEN/MÜLLER, BSK Berufliche Vorsorge N 22 zu Art. 53d BVG.

¹⁸¹ KIESER, KOSS, N 45 zu Art. 53b BVG; KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 3.

¹⁸² KIESER, KOSS, N 45 zu Art. 53b BVG.

¹⁸³ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 293.

¹⁸⁴ CAMINADA/UTTINGER S. 24; BGE 135 V 113, E. 2.1.6.

¹⁸⁵ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 295.

3.2.2 Konkretisierung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen

Auch verfahrenstechnisch müssen die Sammeleinrichtungen die gesetzliche Regelung konkretisieren. Beim Verfahren geht es in erster Linie um die Zuständigkeiten, insbesondere um die der Informationspflichten, wer folglich die versicherten Personen über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Einsichtsrecht in die Verteilpläne und über die Hinweise zum Verfahren informieren muss.¹⁸⁶ Bei Sammeleinrichtungen mit Anlageentscheid auf Ebene des Vorsorgewerks werden diese Zuständigkeiten weitgehend der Vorsorgekommission auferlegt. Es ist somit ihre Aufgabe, eine Teilliquidation des Vorsorgewerks festzustellen und dies der Sammeleinrichtung zu melden. Diese führt sodann die Teilliquidation im Auftrage des Vorsorgewerks aus. Der Kommission obliegt auch die Pflicht, den Tatbestand der Teilliquidation den betroffenen versicherten Personen zu melden und diese über ihr Einspracherecht zu informieren.¹⁸⁷ Es steht den Sammeleinrichtungen frei, ein internes Einspracheverfahren in ihrem Teilliquidationsreglement vorzusehen. In diesem Fall müssen die versicherten Personen bspw. zuerst an die Vorsorgekommission gelangen, bevor sie berechtigt sind, bei der Aufsichtsbehörde ein Überprüfungsbegehren¹⁸⁸ zu stellen.¹⁸⁹ Sofern ein internes Einspracheverfahren vorgesehen ist, muss zusätzlich festgelegt werden, wer in diesem Fall über eine Einsprache entscheidet. Diese Entscheidungsbefugnis liegt bei der Vorsorgekommission. Die Sammeleinrichtung kann der Vorsorgekommission in ihrem Entscheidungsverfahren unterstützend zur Seite stehen. Relevant ist auch die Regelung der Fristen, die bei einer internen Einsprache und einer Aufsichtsbeschwerde einzuhalten sind, denn diese sind mangels gesetzlicher Verankerung unausweichlich.¹⁹⁰ Eine Frist von 30 Tagen wird in der Lehre als ausreichend betrachtet.¹⁹¹

¹⁸⁶ KIESER, KOSS, N 40 zu Art. 53b BVG.

¹⁸⁷ Vgl. TLQR GEMINI; TLQR Swiss Life; TLQR VZ.

¹⁸⁸ Vgl. zum Überprüfungsbegehren 3.6.

¹⁸⁹ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 377 ff.

¹⁹⁰ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 380 ff.

¹⁹¹ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 384; CAMINADA/UTTINGER, S. 26; BIEHLE, S. 96

3.2.3 Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Das vom obersten Organ der Sammeleinrichtung ausgestaltete Teilliquidationsreglement muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Art. 53b Abs. 2 BVG). Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob die Sammeleinrichtung die massgebenden Bestimmungen gesetzeskonform ausgearbeitet hat.¹⁹² Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde kommt eine konstitutive Wirkung zu.¹⁹³ Wie bereits erwähnt, verfügt der Stiftungsrat bei der Ausarbeitung des Teilliquidationsreglement über einen erheblichen Ermessensspielraum, in den die Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht eingreifen darf. Erachtet sie jedoch einzelne Bestimmungen als unhaltbar oder gar missbräuchlich, weil sich der Stiftungsrat auf sachfremde Kriterien stützt oder anwendbare Kriterien gar nicht erst berücksichtigt, kann sie einschreiten.¹⁹⁴ Bevor das Reglement also angewendet werden darf, bedarf es der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde,¹⁹⁵ die durch eine aufsichtsrechtliche Verfügung erfolgt, bei der es sich um eine Feststellungsverfügung handelt, die direkt an die jeweilige Sammeleinrichtung adressiert ist. Lediglich die Sammeleinrichtung als Verfügungsadressatin ist zur Beschwerde gegen die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht berechtigt.¹⁹⁶ Das Reglement erlangt seine Gültigkeit mit der Rechtskraft der Verfügung.¹⁹⁷

Das genehmigte Teilliquidationsreglement kann zu diesem Zeitpunkt weder durch die versicherten Personen des Vorsorgewerks noch durch die angeschlossenen Arbeitgeber beanstandet werden. Erst in einem konkreten Anwendungsfall bzw. bei der Durchführung einer Teilliquidation kann das Teilliquidationsreglement erneut überprüft werden.¹⁹⁸ Auf die Überprüfung des Teilliquidationsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde im konkreten Anwendungsfall wird schliesslich ebenfalls noch explizit eingegangen.

¹⁹² GLANZMANN-TARNUTZER, Problemfelder, S. 452.

¹⁹³ BBI 2000, S. 2697; BSV, Mitteilung Nr. 100, N 589.

¹⁹⁴ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 23 zu Art. 53b BVG; BGE 128 II 394 E. 3.3.

¹⁹⁵ KIESER, KOSS, N 49 zu Art. 53b BVG.

¹⁹⁶ RUGGLI, S. 36; BIEHLE, S. 63; BGE 139 V 72, E. 2; HÜRZELER/BÄTTIG-LISCHER, BSK Berufliche Vorsorge, N 13 zu Art. 74 BVG.

¹⁹⁷ BIEHLE, S. 61.

¹⁹⁸ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 24 zu Art. 53b BVG; GLANZMANN-TARNUTZER, Problemfelder, S. 452 f.; STAUFFER, Rechtsprechung, S. 231; BGE 139 V 72, E. 3.1.4.

3.3 Das Teilliquidationsverfahren im Allgemeinen

Im folgenden Abschnitt wird das Teilliquidationsverfahren im Allgemeinen beleuchtet. Zunächst werden die Grundsätze bei der Durchführung einer Teilliquidation, die Feststellung des Teilliquidationstatbestandes sowie die Ermittlung der freien Mittel oder des Fehlbetrags erläutert. Anschliessend wird auf die jeweiligen Informationspflichten eingegangen, bevor nachfolgend das Teilliquidationsverfahren bei Unterdeckung und Überdeckung des Vorsorgewerks im Speziellen untersucht wird. Relevant ist, dass die Teilliquidation erst vollzogen werden darf, wenn niemand an die Aufsichtsbehörde gelangt ist.¹⁹⁹

3.3.1 Grundsätze bei der Durchführung

Die Teilliquidation des Vorsorgewerks muss unter Berücksichtigung bestimmter vorsorge-rechtlicher Grundsätze erfolgen. Es müssen sowohl der Gleichbehandlungsgrundsatz als auch weitere fachlich anerkannte Grundsätze, wie der Grundsatz von Treu und Glauben und das Verhältnismässigkeitsprinzip, bei der Durchführung berücksichtigt werden. Auch der Grundsatz, dass das Vorsorgevermögen dem Personal folgen muss, ist zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz wird aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleitet.²⁰⁰ Der Bundesrat hat die fachlich anerkannten Grundsätze zu bezeichnen (Art. 53d Abs. 1 BVG). Er definiert diese in den Art. 27g und 27h BVV 2. Auch das Fortbestandsinteresse muss bei einer Teilliquidation beachtet werden. Unter diesem ist das Interesse am Fortbestand der Sammeleinrichtung oder des Vorsorgewerks zu verstehen.²⁰¹ Auf die anzuwendenden Grundsätze wird im weiteren Verlauf genauer eingegangen.

Wie dargelegt, basiert das Gleichbehandlungsgebot auf dem in der beruflichen Vorsorge inhärenten Prinzip der Planmässigkeit.²⁰² Der Durchführung der Teilliquidation unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots entspricht ferner, dass die Einflussnahme der Organe der Sammeleinrichtung durch die vorgängige reglementarische Konkretisierung der Teilliquidationstatbestände sowie der Konkretisierung des Teilliquidationsverfahrens eingeschränkt wird.²⁰³ Gemäss BGer gebietet das Gleichbehandlungsgebot, dass «Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist».²⁰⁴ Unter Berücksichtigung einer sachlichen Rechtfertigung ist es unter Umständen

¹⁹⁹ KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 4.

²⁰⁰ PETER, Mitgabe, S. 45.

²⁰¹ SCHMID, N 12; BGE 131 II 514, E. 5.1.

²⁰² WILSON, Teilliquidationsreglement, N 74.

²⁰³ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 76.

²⁰⁴ BGE 134 I 23, E. 9.1.

möglich, dass verschiedene Destinatärgruppen bei einer Teilliquidation unterschiedlich behandelt werden.²⁰⁵ Das BGer lässt eine Ungleichbehandlung jedoch nur zu, wenn das Teilliquidationsreglement eine solche Abweichung vorsieht.²⁰⁶ Daraus geht hervor, dass die betroffenen versicherten Personen bei gleichem Sachverhalt immer gleich zu behandeln sind, damit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt.²⁰⁷ Dies ist v.a. hinsichtlich des Aspekts der Gleichbehandlung von Abgangs- und Fortbestand massgebend.²⁰⁸

Der Fortbestand, also die im Vorsorgewerk verbleibenden versicherten Personen, haben ein Interesse daran, die Vorsorge im vormaligen Umfang weiterführen zu können.²⁰⁹ Im Gegensatz zum Gleichbehandlungsgebot ist das Fortbestandsinteresse nicht explizit im Gesetz festgehalten; trotzdem wird es vom BGer und ständiger Rechtsprechung anerkannt.²¹⁰ Der Gleichbehandlungsgrundsatz steht dem Fortbestandsinteresse gegenüber²¹¹ und beschränkt dieses.²¹² Im Rahmen eines Teilliquidationsverfahrens sind die beiden Grundsätze jedoch als gleichwertig zu betrachten.²¹³ Dies wurde vom BGer in einem Leitentscheid beschlossen.²¹⁴ Im Vorsorgewerk verbleiben unter Berücksichtigung des Fortbestandsinteresses die Reserven und Rückstellungen, die benötigt werden, um die Vorsorge der versicherten Personen im bisherigen Rahmen weiterzuführen.²¹⁵

3.3.2 Feststellung des Teilliquidationstatbestandes

Die Vorsorgekommission hat als paritätisches Organ des Vorsorgewerks festzustellen, ob die im Reglement und Gesetz definierten Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind, und muss den genauen Zeitpunkt festlegen (Art. 53d Abs. 4 lit. a BVG).²¹⁶ Sie muss die Sammeleinrichtung sodann über das Vorliegen des Tatbestands informieren. Die Sammeleinrichtung ist das durchführende Organ, das unter Anweisung bzw. Beschlussfassung der Vorsorgekommission die administrative Umsetzung der Teilliquidation übernimmt. Der Sammeleinrich-

²⁰⁵ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 2 zu Art. 53d BVG; WILSON, Teilliquidationsreglement, N 90.

²⁰⁶ UTTINGER, S. 58; BGE 140 V 121, E. 5.5.

²⁰⁷ BGE 131 II 514, E. 5.3.

²⁰⁸ KIESER, KOSS, N 13 zu Art. 53d BVG; VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 3 zu Art. 53d BVG.

²⁰⁹ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 92.

²¹⁰ BGE 131 II 533, E. 5.1.

²¹¹ KIESER, KOSS, N 14 zu Art. 53d BVG.

²¹² WILSON, Teilliquidationsreglement, N 94.

²¹³ AMBROSINI/WALTER, S. 39.

²¹⁴ Vgl. BGE 131 II 514, E. 5.4.

²¹⁵ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 12 zu Art. 53d BVG.

²¹⁶ BIEHLE, S. 64; GEISER, S. 87.

tung ist es sozusagen nicht möglich, einen allfälligen Teilliquidationstatbestand autonom festzustellen, denn sie verfügt nicht ohne Weiteres über die notwendigen Informationen des Arbeitgebers.

Wie im ersten Teil der Arbeit erläutert, verfügen die Mitglieder der Vorsorgekommission oft nicht über die notwendigen Fachkenntnisse in der beruflichen Vorsorge.²¹⁷ Das macht es umso schwerer, die Tatbestände einer Teilliquidation des Vorsorgewerks überhaupt zu erkennen. Oft ist ihnen diese Pflicht auch gar nicht bekannt, weil sie sich nicht genügend mit den ihnen auferlegten Pflichten auseinandersetzen.

3.3.3 Ermittlung der freien Mittel oder des Fehlbetrags

Gemäss Art. 53d Abs. 4 BVG legt das paritätisch besetzte oder das zuständige Organ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Reglements, abgesehen vom genauen Zeitpunkt der Teilliquidation, auch die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil (lit. b), den Fehlbetrag und dessen Zuweisung (lit. c) sowie den Verteilungsplan (lit. d) fest. Beim Vorsorgewerk einer Sammeleinrichtung mit Anlageentscheid auf Stufe des Vorsorgewerks wird, wie einleitend erläutert, als paritätisch besetztes und zuständiges Organ eine Vorsorgekommission eingesetzt.²¹⁸ Diese hat folglich die Höhe der freien Mittel oder des versicherungstechnischen Fehlbetrages zu ermitteln. Dabei sind das Vermögen und die Verpflichtungen per Stichtag der Teilliquidation zu bewerten.

Besteht jedoch zwischen dem am festgelegten Stichtag definierten Vermögen und der effektiven Übertragung desselben eine wesentliche Abweichung, so ist die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrags entsprechend anzupassen.²¹⁹ Zum Teil kann es Jahre dauern, bis die freien Mittel übertragen werden, weil der Abschluss des Verfahrens durch eine Beschwerde blockiert wird. Die Verordnungsbestimmungen sehen aus diesem Grund eine Anpassung des Betrags der freien Mittel bei wesentlicher Veränderung der Vermögenslage vor (Art. 27g Abs. 2 bzw. Art. 27h Abs. 4 BVV 2). Als wesentlich gilt eine Veränderung des Vermögens von 5 % bis 10 %, die bspw. auf Einbrüche an den Finanzmärkten zurückzuführen sein kann.²²⁰ Der Verordnungstext spricht hier nur von der Anpassung der freien Mittel bei wesentlicher Veränderung; auf die

²¹⁷ Vgl. dazu 2.2

²¹⁸ Vgl. dazu 2.2

²¹⁹ STOCKER, Teilliquidation, S. 148.

²²⁰ STOCKER, Teilliquidation, S. 151; BSV, Mitteilung Nr. 75, N 444.

Anpassung des Fehlbetrags wird dabei jedoch nicht eingegangen. Gestützt auf das Gleichbehandlungsgebot,²²¹ das bei der Teilliquidation stets anzuwenden ist, muss in einem solchen Fall gemäss STOCKER auch der Fehlbetrag entsprechend angepasst werden.²²²

3.3.4 Verteilschlüssel

Nur für die Verteilung von kollektivem Vermögen bedarf es eines Verteilschlüssels. Bei einem individuellen Abzug eines versicherungstechnischen Fehlbetrags ist die Erstellung eines Verteilplans hingegen nicht notwendig. Vielmehr ist der Fehlbetrag den betroffenen versicherten Personen zuzuweisen.²²³ Folglich ist die Schaffung eines Verteilschlüssels nur bei einer Überdeckung des Vorsorgewerks von Belang.

Die Verteilung der freien Mittel muss in einem konkreten Anwendungsfall auf Basis eines objektiven Schlüssels erfolgen.²²⁴ Die freien Mittel sind gemäss BGer als «kollektive Grösse» zu betrachten.²²⁵ In Bezug auf den Verteilungsplan und die Verteilkriterien steht der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks ein bestimmter Ermessensspielraum zu.²²⁶ Bei der Definition des anwendbaren Schlüssels für den Verteilplan ist mit objektiven Kriterien zu arbeiten, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung stets zu beachten ist.²²⁷ Massgebende Elemente für den Verteilschlüssel können bspw. das Dienstalter bzw. die vollen Versicherungsjahre im Vorsorgewerk, die Höhe der individuellen Austrittsleistung bzw. des Deckungskapitals, das Lebensalter, der Zivilstand der versicherten Person, die Stellung im Unternehmen etc. sein. In der Praxis werden bei der Definition der Verteilkriterien oft einige dieser Elemente miteinander kombiniert.²²⁸

3.3.5 Informationspflichten

Gestützt auf Art. 53d Abs. 5 BVG sowie in einigen Fällen auf das Teilliquidationsreglement²²⁹ hat entweder die Vorsorgekommission oder die Sammeleinrichtung die versicherten Personen und die betroffenen Rentner rechtzeitig und vollständig über das Vorliegen einer Teilliquidation zu informieren. Die Informationspflichten sind wie die Teilliquidationstatbestände im Gesetz

²²¹ Vgl. dazu 3.3.1

²²² STOCKER, Teilliquidation, S. 152.

²²³ RUFF RUDIN/DEGEN/MÜLLER, BSK Berufliche Vorsorge N 48 zu Art. 53d BVG.

²²⁴ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 16 zu Art. 53d BVG

²²⁵ BGE 138 V 303, E.3.3.

²²⁶ KIESER, KOSS, N 46 zu Art. 53b BVG.

²²⁷ KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 3.

²²⁸ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 16 zu Art. 53d BVG; CAMINADA/UTTINGER, S. 22 f.

²²⁹ TLQR VZ, S. 6;

nur ansatzweise umschrieben, was oft Unstimmigkeiten hervorruft.²³⁰ Im konkreten Teilliquidationsverfahren kommt dem Informationsfluss eine zentrale Bedeutung zu, denn dessen Hauptzweck ist der Schutz der Betroffenen.²³¹ Den betroffenen versicherten Personen ist ein umfassendes Einsichtsrecht in die Teilliquidationsunterlagen,²³² insbesondere in den Verteilungsplan zu gewähren.²³³ Der Verteilplan muss dabei verständlich und detailliert ausgestaltet sein, damit die versicherten Personen die Tragweite auf ihr individuelles Vorsorgeverhältnis ermitteln können.²³⁴ Das Einsichtsrecht in den Verteilplan umfasst jedoch aus Gründen des Datenschutzes nur die Informationen, die die jeweilige versicherte Person betreffen.²³⁵ Die Unterlagen müssen den Betroffenen dabei nicht zugestellt werden. Vielmehr muss ihnen die Möglichkeit offenstehen, in die fraglichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.²³⁶ Weil auch der Arbeitgeber oder die übernehmende Vorsorgeeinrichtung im konkreten Teilliquidationsverfahren beschwerdelegitimiert sind, müssen sie ebenfalls rechtzeitig und vollständig von der zuständigen Stelle informiert werden.²³⁷

3.4 Das Teilliquidationsverfahren bei Unterdeckung

Bei einem Teilliquidationsverfahren, in dem sich das Vorsorgewerk in Unterdeckung befindet, sind nicht genügend Vermögenssubstrate vorhanden, um allen betroffenen versicherten Personen ihre ungekürzten Austrittsleistungen auszuzahlen. Bei der Durchführung müssen aus diesem Grund verschiedene Aspekte berücksichtigt werden. Einerseits muss der genaue Betrag der Unterdeckung ermittelt werden,²³⁸ andererseits muss entschieden werden, ob der Fehlbetrag von den individuellen Austrittsleistungen der versicherten Personen in Abzug gebracht werden soll oder ob sich der Arbeitgeber bereit erklärt, den Fehlbetrag auszufinanzieren. Nachfolgend wird näher auf die beiden Möglichkeiten des Verfahrens bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks eingegangen.

²³⁰ UTTINGER, Verfahren, S. 60.

²³¹ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 352.

²³² BIEHLE, S. 68; WILSON, Teilliquidationsreglement, N 351.

²³³ CAMINADA/UTTIGER, S. 24.

²³⁴ GEISER, S. 88.

²³⁵ GEISER, S. 88; VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 31 zu Art. 53d BVG.

²³⁶ BIEHLE, S. 69.

²³⁷ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 31 zu Art. 53d BVG.

²³⁸ Vgl. dazu 3.3.3

3.4.1 Abzug von versicherungstechnischen Fehlbeträgen

Gemäss Art. 53d Abs. 3 BVG ist es zulässig, versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig von der Austrittsleistung abzuziehen.²³⁹ Aufgrund des vom Gesetzgeber verwendeten Wortlauts könnte davon ausgegangen werden, dass der Abzug von versicherungstechnischen Fehlbeträgen freiwillig ist. Eine Freiwilligkeit ist jedoch gestützt auf das Gleichbehandlungsgebot zu verneinen, sofern keine Ausfinanzierung durch den Arbeitgeber stattfindet. Der Fortbestand würde ansonsten gegenüber dem Abgangsbestand benachteiligt werden, weil dieser dann die gesamte Unterdeckung tragen müsste.²⁴⁰ Beim Abzug von versicherungstechnischen Fehlbeträgen müssen die Austrittsleistungen also grundsätzlich gekürzt werden. Das obligatorische Altersguthaben nach Art. 15 BVG darf dennoch auch bei einer Unterdeckung nicht geschmälert werden.²⁴¹ Der versicherungstechnische Fehlbetrag wird dabei nach Art. 44 BVV 2 ermittelt (Art. 27g Abs. 3 BVV 2).²⁴² Materiell sieht Art. 27g Abs. 3 BVV 2 vor, dass der Abzug von versicherungstechnischen Fehlbeträgen ausnahmslos individuell vorzunehmen ist.²⁴³ Wie bei den freien Mitteln ist der versicherungstechnische Fehlbetrag als Differenzbetrag zu definieren.²⁴⁴

Wurde der anteilmässige Abzug im anzuwendenden Teilliquidationsreglement nicht näher definiert, ist es gemäss BGer zulässig, den Abzug proportional zur gesamten Austrittsleistung vorzunehmen.²⁴⁵ Ansonsten sind die Kriterien über die Zuweisung von versicherungstechnischen Fehlbeträgen gemäss den reglementarischen Bestimmungen der Sammeleinrichtung anzuwenden.²⁴⁶ In Fällen, in denen den versicherten Personen bereits die volle Austrittsleistung ausbezahlt wurde, diese aber ebenfalls bei der Teilliquidation berücksichtigt werden muss, ist die versicherte Person verpflichtet, den überschüssigen Betrag zurückzuerstatten (Art. 27g Abs. 3 BVV 2).

Gemäss WILSON ist es nicht mit Treu und Glauben vereinbar, eine proportionale Kürzung der Austrittsleistung vorzunehmen, wenn versicherte Personen nur kurz im Vorsorgewerk angeschlossen waren und dadurch einen kleineren Beitrag zur Entstehung der Unterdeckung bzw.

²³⁹ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 292.

²⁴⁰ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 227; NUFER/RAESS, N 24.

²⁴¹ RUFF RUDIN/DEGEN/MÜLLER, BSK Berufliche Vorsorge N 1 zu Art. 53d BVG; WILSON, Teilliquidationsreglement, N 231.

²⁴² WILSON, Teilliquidationsreglement, N 229 f.

²⁴³ RUFF RUDIN/DEGEN/MÜLLER, BSK Berufliche Vorsorge N 48 zu Art. 53d BVG; PETER, Verteilung, S. 81.

²⁴⁴ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 230.

²⁴⁵ BGE 138 V 303, E. 3.3; BGE 135 V 113, E. 2.1.2.

²⁴⁶ Vgl. dazu 3.2.1.4.

des versicherungstechnischen Fehlbetrags geleistet haben als jene, die über eine längere Zeitspanne im Vorsorgewerk versichert waren.²⁴⁷

Bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks werden folglich die individuellen Austrittsleistungen der versicherten Personen gekürzt. Je höher die Unterdeckung, desto grösser die Kürzung. Sind im Vorsorgewerk lediglich drei Personen versichert, von denen zwei noch sehr jung sind, kann dies für die ältere Person nachteilig sein, da ältere Personen i.d.R. eine hohe bzw. höhere Austrittsleistung haben und bei einer Kürzung unter Umständen überproportional benachteiligt werden. Ausserdem werden die betroffenen Versicherten doppelt «bestraft», indem sie einerseits ihre Arbeitsstelle verlieren und andererseits ihre Austrittsleistung gekürzt wird.²⁴⁸ Nur selten erkundigen sich die Arbeitnehmer eines Unternehmens über die finanzielle Gesundheit des Vorsorgewerks. Dies wäre jedoch insbesondere bei Antreten einer neuen Arbeitsstelle durchaus zu empfehlen.

3.4.2 Ausfinanzierung durch den Arbeitgeber

Bei einer Unterdeckung stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber diese Lücke auffüllen kann oder muss. Die Ausfinanzierung von Fehlbeträgen ist bundesrechtlich nicht festgehalten. Auch das BGer hat sich noch nicht über die Rechtsnatur einer Ausfinanzierungspflicht durch den Arbeitgeber geäussert.²⁴⁹ Die Pflicht zur Ausfinanzierung der Unterdeckung durch den Arbeitgeber ergibt sich entweder aus den reglementarischen oder anschlussvertraglichen Bestimmungen.²⁵⁰

Bei Sammeleinrichtungen wird die finanzielle Haftung der Stiftung oft durch den Anschlussvertrag ausgeschlossen und dem Arbeitgeber auferlegt, wobei viele Anschlussverträge in der Praxis keine Ausfinanzierungspflicht bei einer Teilliquidation mit Unterdeckung vorsehen. Die Ausfinanzierung der Unterdeckung durch den Arbeitgeber bleibt folglich eine freiwillige Leistung.

²⁴⁷ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 293.

²⁴⁸ STOCKER, Teilliquidation, S. 204 f.

²⁴⁹ GLANZMANN-TARNUTZER, Teilliquidation, S. 599 f.; Urteil des BGer 9C_264/2020 vom 23. November 2020, E. 2.1.3.

²⁵⁰ Urteil des BGer 9C_264/2020 vom 23. November 2020, E. 2.1.3.

3.5 Das Teilliquidationsverfahren bei Überdeckung

Weist der Deckungsgrad des Vorsorgewerks über 100 % auf, so besteht eine Überdeckung.²⁵¹ Bei einer Überdeckung stellt sich im Falle einer Teilliquidation die Frage, wie die finanziellen Mittel des Vorsorgewerks verteilt werden sollen und welche versicherten Personen Anspruch auf die jeweiligen Mittel haben.

3.5.1 Anspruch auf freie Mittel

Art. 27g BVV 2 regelt den Anspruch auf freie Mittel bei Teil- oder Gesamtliquidation. Um den Anspruch auf freie Mittel prüfen zu können, ist als erster Schritt die Höhe der freien Mittel per Bilanzstichtag zu berechnen. Sind im Vorsorgewerk freie Mittel vorhanden, haben die von der Teilliquidation betroffenen versicherten Personen Anspruch auf deren Verteilung.²⁵² Wie bereits detailliert erläutert, muss bei der Verteilung von freien Mitteln ein objektiver Verteilungsschlüssel angewendet werden. Dabei steht es im Ermessen der Vorsorgekommission, ob die freien Mittel bei einem kollektiven Abgang individuell oder kollektiv übertragen werden.²⁵³

Bei einer Teilliquidation mit Überdeckung des Vorsorgewerks und dem Vorhandensein von freien Mitteln, erhalten die von der Teilliquidation Betroffenen nicht nur 100 % ihrer Austrittsleistung, sondern zusätzlich ihren Anteil der freien Mittel. Je nach Entscheidung der Vorsorgekommission werden die freien Mittel den versicherten Personen individuell ihrer Austrittsleistung angerechnet oder als kollektives Vermögen an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

3.5.2 Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Treten versicherte Personen als Kollektiv²⁵⁴ in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, haben sie gemäss Art. 27h Abs. 1 BVV 2 zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.²⁵⁵ Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.²⁵⁶ Die Zuweisung entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital (Art. 27h Abs. 1 BVV 2). Der Anspruch besteht folglich nur in der

²⁵¹ Vgl. zur Überdeckung 2.6.2.

²⁵² CAMINADA/UTTINGER, S. 19.

²⁵³ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 1 zu Art. 27g BVV 2.

²⁵⁴ Vgl. dazu 3.2.1.3.

²⁵⁵ RUFF RUDIN/DEGEN/MÜLLER, BSK Berufliche Vorsorge N 56 zu Art. 53d BVG; DUBACH, N 2.

²⁵⁶ AMBROSINI/WALTER, S. 40; BGE 144 V 120 E. 2.3.

Höhe, in der das Versichertenkollektiv zu dessen Bildung beigetragen hat, und wird anteilmässig an diesem bemessen. Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sind dem Abgangsbestand ausserdem immer kollektiv mitzugeben und werden nicht der individuellen Austrittsleistung angerechnet (Art. 27h Abs. 2 BVV 2).

Damit das austretende Versichertenkollektiv Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven hat, wird zwingend vorausgesetzt, dass mit ihnen versicherungstechnische Risiken übertragen werden.²⁵⁷ Massgebend für die Beurteilung, ob versicherungstechnische Risiken übertragen werden, ist einzig die vorsorgerechtliche Situation beim abgebenden Vorsorgewerk. Die Sachlage bei der neuen Vorsorgeeinrichtung hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Höhe des Anspruchs. Der Anspruch ist darauf zurückzuführen, dass das abgebende Vorsorgewerk die versicherungstechnischen Risiken des Abgangsbestandes nicht weiter zu tragen hat.²⁵⁸

Beim kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist folglich kein Verteilschlüssel anzuwenden. Stattdessen berechnet sich der Anspruch anteilmässig am mitgegebenen Spar- und Deckungskapital. Darüber hinaus kann der Abgangs- und Fortbestand, gestützt auf das Gleichbehandlungsgebot, keinen Anspruch zu seinen Gunsten ableiten. Die beiden Kollektive sind stets gleich zu behandeln.²⁵⁹

Die anteilmässigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerks werden *in casu* als kollektive Vermögensübertragung an die neue risikotragende Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

²⁵⁷ PETER, Mitgabe, S. 47.

²⁵⁸ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 2 zu Art. 27h BVV 2; BGE 144 V 120, E. 1.2.3.

²⁵⁹ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 3 zu Art. 27h BVV 2.

3.6 Aufsichtsbehördliche Überprüfung und Beschwerdeweg

Die aufsichtsrechtliche Tätigkeit im Bereich der beruflichen Vorsorge ist kantonal geregelt, wobei die Kantone die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bezeichnen (Art. 61 Abs. 1 BVG).²⁶⁰ Die Kantone haben auch die Möglichkeit, gemeinsame Aufsichtsregionen zu bilden und dafür eine Aufsichtsbehörde zu benennen (Art. 61 Abs. 2 BVG). Die Tätigkeit von regionalen Aufsichtsbehörden basiert auf Staatsverträgen oder Konkordaten.²⁶¹ Eine gemeinsame Aufsichtsregion haben bspw. die Konkordatskantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug gebildet, indem sie die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) als Aufsichtsbehörde bezeichnet haben. Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) führt die Aufsicht der Kantone Zürich und Schaffhausen durch. Neben den erwähnten haben sich viele weitere Kantone für eine regionale Aufsichtsbehörde zusammengeschlossen.²⁶²

3.6.1 Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde

Im Grundsatz vollzieht die Sammeleinrichtung die von der Vorsorgekommission beschlossene Teilliquidation gestützt auf das Teilliquidationsreglement autonom, ohne die Mitwirkung der zuständigen Aufsichtsbehörde.²⁶³ Gemäss Art. 53d Abs. 6 BVG haben die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner im Falle einer Teilliquidation allerdings das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.²⁶⁴ Vom Gesetz nicht genannt werden allerdings andere unter Umständen von der Teilliquidation betroffene Personen, wie z.B. solche, die bereits aus dem Vorsorgewerk ausgeschieden sind, aber im Teilliquidationsverfahren berücksichtigt werden müssen, oder der Arbeitgeber und die übernehmende Vorsorgeeinrichtung.²⁶⁵ Das auch diese Personen das Recht haben, im Falle einer Teilliquidation ein Überprüfungsbegehren bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu stellen, ist jedoch unbestritten.²⁶⁶ Im Rahmen des Überprüfungsbegehrens erfüllt die Aufsichtsbehörde die Funktion einer Beschwerdeinstanz.²⁶⁷ Die Aufsichtsbehörde hat als

²⁶⁰ RUGGLI, KOSS, N 7 zu Art. 61 BVG.

²⁶¹ RUGGLI, KOSS, N 13 zu Art. 61 BVG.

²⁶² RUGGLI, KOSS, N 11 zu Art. 61 BVG.

²⁶³ KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 3.

²⁶⁴ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 416.

²⁶⁵ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 461 f; STOCKER, Teilliquidation, S. 179;

²⁶⁶ RUFF RUDIN/DEGEN/MÜLLER, BSK Berufliche Vorsorge N 157 f. zu Art. 53d BVG; VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 33 zu Art. 53d BVG; vgl. BGE 140 V 22, E. 4.2 für die Legitimation des Arbeitgebers.

²⁶⁷ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 460.

solche lediglich die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens) zu prüfen.²⁶⁸ Es steht der Sammeleinrichtung, wie bereits angesprochen, frei, reglementarisch festzuhalten, dass dem Überprüfungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde ein internes Einspracheverfahren vorangeht.²⁶⁹

Wie bei der BVG-Aufsichtsbeschwerde handelt es sich beim Teilliquidations-Überprüfungsbegehren um ein Rechtsmittel *sui generis*, das sich aus der Zivilgesetzgebung (Art. 84 Abs. 2 ZGB) ableitet und auf das die Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts sinngemäss anwendbar sind.²⁷⁰ Dazu gehört die *Offizialmaxime*. Gemäss dieser hat die Aufsichtsbehörde unabhängig von Parteibegehren das Recht und die Pflicht, von Amtes wegen nicht nur darüber zu entscheiden, ob auf eine Aufsichtsbeschwerde eingegangen wird, sondern auch, was den Gegenstand des Verfahrens bildet. Die Aufsichtsbehörde ist dabei gemäss der *Untersuchungsmaxime* unabhängig von Parteibegehren verpflichtet, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln (Art. 12 VwVG). Sie hat überdies gestützt auf Art. 62 Abs. 1 lit. d BVG die geeigneten aufsichtsrechtlichen Massnahmen zur Behebung von Mängeln zu ergreifen.

Wie bereits erwähnt sind die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden kantonale geregelt. Das Verfahren vor den diesen Aufsichtsbehörden richtet sich dabei nach kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzen oder Spezialerlassen.²⁷¹ Im Folgenden wird näher auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich eingegangen. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, nach der materiellen Wahrheit bzw. nach der wirklichen Sachlage zu forschen und sich nur auf die Sachumstände zu stützen, von deren Vorhandensein sie sich überzeugt hat. Zugleich ist sie auch befugt, von den Verfahrensbeteiligten nicht vorgebrachte Sachumstände zu berücksichtigen.²⁷²

Die behördliche Untersuchungspflicht wird indes relativiert, indem die Verfahrensbeteiligten einer Mitwirkungspflicht unterliegen. Kann die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt nicht im erforderlichen Umfang abklären, so wird sie dies im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigen.²⁷³ Die Aufsichtsbehörde kann die ungenügende Wahrnehmung der Mitwirkungspflicht eines Verfahrensbeteiligten zu Ungunsten der nicht kooperativen Partei berücksichtigen. Unter

²⁶⁸ BGE 141 V 589, E. 3.1.

²⁶⁹ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 32 zu Art. 53d BVG.

²⁷⁰ MEYER/UTTINGER, KOSS, N 4 ff. zu Art. 74 BVG.

²⁷¹ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 1614; KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 5.

²⁷² PLÜSS, Kommentar VRG, N 4 zu § 7.

²⁷³ PLÜSS, Kommentar VRG, N 35 zu § 7.

Umständen kann es in solchen Fällen gerechtfertigt sein, zum Nachteil der mitwirkungspflichtigen Partei in der Annahme zu entscheiden, die zu belegende Tatsache habe sich nicht verwirklicht.²⁷⁴

Die von der Teilliquidation betroffenen Personen können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Überprüfung des Teilliquidationsverfahrens verlangen. Die Aufsichtsbehörde wird den Sachverhalt abklären und von beiden Verfahrensbeteiligten Stellungnahmen einfordern, auf die sie ihre Entscheidung stützt. Nach genauer Prüfung der Sachlage erlässt die Aufsichtsbehörde eine Verfügung, in der sie erläutert, inwiefern die Durchführung der Teilliquidation zu beanstanden ist oder nicht. Während der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde darf die Teilliquidation nicht vollzogen werden.²⁷⁵

3.6.2 Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht

Hat die kantonale Aufsichtsbehörde in einem Teilliquidationsverfahren eines Vorsorgewerks eine Verfügung erlassen, wird sodann die Möglichkeit eingeräumt, gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde das Rechtsmittel der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht einzusetzen (Art. 74 Abs. 1 BVG).²⁷⁶ Die Beschwerdelegitimation richtet sich dabei nach Art. 48 VwVG. Bei Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist das VGG anwendbar. Demnach richtet sich das Verfahren vor Gericht im Grundsatz nach dem VwVG (Art. 37 VGG).²⁷⁷ Nach Eröffnung der Verfügung durch die Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde dem Gericht innert 30 Tagen einzureichen (Art. 50 Abs. 1 VwVG).²⁷⁸

Grundsätzlich hat eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Demgegenüber sieht Art. 53d Abs. 6 BVG vor, dass eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde nur aufschiebende Wirkung hat, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Dadurch soll verhindert wer-

²⁷⁴ PLÜSS, Kommentar VRG, N 153 zu § 7.

²⁷⁵ KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 5.

²⁷⁶ KIESER, KOSS, N 81 zu Art. 53d BVG.

²⁷⁷ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 10 zu Art. 74 BVG.

²⁷⁸ KIESER, KOSS, N 81 zu Art. 53d BVG.

den, dass das Liquidationsverfahren aufgrund einer Beschwerde einer einzelnen Person stillsteht.²⁷⁹ Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, darf die Teilliquidation unverzüglich vollzogen werden.²⁸⁰ Die Kosten- und Entschädigungen werden im Beschwerdeverfahren i.d.R. der unterliegenden Partei auferlegt (vgl. Art. 63 und 64 VwVG).²⁸¹

Gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts steht letztinstanzlich das Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht offen (vgl. Art. 82 ff. BGG).²⁸²

²⁷⁹ KIESER, KOSS, N 84 zu Art. 53d BVG.

²⁸⁰ KONFERENZ, Mindestanforderungen, S. 5.

²⁸¹ VETTER-SCHREIBER, BVG/FZG Kommentar, N 17 zu Art. 74 BVG; HÜRZELER/BRÜHWILER, SBVR Soziale Sicherheit, N 281.

²⁸² KIESER, KOSS, N 83 zu Art. 53d BVG; HÜRZELER/BRÜHWILER, SBVR Soziale Sicherheit, N 282.

3.7 Abgrenzung zur Teilliquidation der Sammeleinrichtung

Bei Sammeleinrichtungen ist zwischen der Teilliquidation des einzelnen Vorsorgewerks und der Teilliquidation der Sammeleinrichtung zu unterscheiden.²⁸³ Je nach Organisation der Sammeleinrichtung regelt das Teilliquidationsreglement mehrstufige Ebenen: einerseits diejenigen der Sammeleinrichtung an sich und andererseits diejenigen der einzelnen Vorsorgewerke. Werden freie Mittel und Rückstellungen auch auf Ebene der Sammeleinrichtung und nicht nur auf Ebene der einzelnen Vorsorgewerke geüfnet, wird bei der Auflösung eines Anschlussvertrages ebenfalls eine Teilliquidation der gesamten Sammeleinrichtung durchgeführt.²⁸⁴

So ist es unter Umständen möglich, dass sich grössere Sammeleinrichtungen beinahe dauernd im Teilliquidationszustand befinden.²⁸⁵ Um diesen Sachverhalt einigermaßen einzuschränken, sehen viele Sammeleinrichtungen in ihren Teilliquidationsreglementen eine Schwelle vor, die erreicht werden muss, damit die Voraussetzungen für die Teilliquidation gegeben sind. Dies ist in einem Beispiel der Fall, wenn die Anzahl der versicherten Personen der gesamten Sammeleinrichtung innerhalb eines Kalenderjahres um mindestens 5 % reduziert wird.²⁸⁶ Ein anderes Beispiel ist die Herbeiführung einer Teilliquidation der Sammeleinrichtung, durch die Auflösung der Anschlussvereinbarung eines Arbeitgebers, sofern dadurch mindestens 1,1 % des Gesamtbestandes an aktiven Versicherten mit einem Anteil von mindestens 0,7 % des gesamten Vorsorgekapitals der Sammeleinrichtung austreten und der Anschlussvertrag mindestens fünf volle Jahre gedauert hat.²⁸⁷

Die Schwellen für eine Teilliquidation der Sammeleinrichtung werden in der Praxis demnach unterschiedlich ausgestaltet. Teilliquidationen von Sammeleinrichtungen kommen aufgrund der Beschränkungen gemäss den Teilliquidationsreglementen sehr selten vor.

²⁸³ HÜRZELER/BRÜHWILER, SBVR Soziale Sicherheit, N 51.

²⁸⁴ RUGGLI, S. 40; HÜRZELER/BRÜHWILER, SBVR Soziale Sicherheit, N 51.

²⁸⁵ HÜRZELER/BRÜHWILER, SBVR Soziale Sicherheit, N 51.

²⁸⁶ TLQR VZ, S. 4.

²⁸⁷ TLQR GEMINI, S. 7.

3.8 Zwischenfazit

Obwohl die Tatbestände, die zu einer Teilliquidation des Vorsorgewerks führen können, gesetzlich abschliessend geregelt sind, ist die Interpretation derselben in der Praxis sowie insbesondere die Durchführung einer Teilliquidation ein sehr komplexer Prozess.

Der Gesetzgeber hat es in den anwendbaren Gesetzesbestimmungen unterlassen, wichtige Begrifflichkeiten klar zu definieren und überlässt die Konkretisierung sowie die Durchführung grösstenteils der Autonomie der Sammeleinrichtungen. Wobei die Sammeleinrichtungen gewisse Pflichten, wie die Feststellung des Teilliquidationstatbestands, der Vorsorgekommission auferlegt. Das Festhalten und die Präzisierung der wichtigsten Voraussetzungen einer Teilliquidation sind demnach für die Sammeleinrichtungen – v.a. im Hinblick auf die Rechtssicherheit – unabdingbar. In Anbetracht der zahlreich ergangenen Gerichtsurteile im Zusammenhang mit der Durchführung von Teilliquidationen können diese Bestimmungen aber durchaus kritisch hinterfragt werden.

Die Komplexität erstreckt sich nämlich nicht nur auf die Feststellung einer Teilliquidation und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der von einer Teilliquidation betroffenen versicherten Personen eines Vorsorgewerks, sondern zeigt sich insbesondere auch beim Verfahren und der Festlegung der vorhandenen oder eben nicht vorhandenen Mittel eines Vorsorgewerks.

Die Auswertung der Praxis zeigt, dass es für die Sammeleinrichtungen ein schwieriges Unterfangen ist, die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen so auszugestalten, dass die wichtigsten Fragen bei einer Teilliquidation rechtsgenügend geklärt werden können. Die betroffenen Vorsorgewerke resp. deren versicherte Personen haben erfahrungsgemäss keine vertieften Kenntnisse dieser komplexen Materie und sind von den Informationen der Sammeleinrichtungen bei der Delegation der entsprechenden Aufgaben von der Vorsorgekommission abhängig, die i.d.R. ebenfalls nicht über fundierte Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge verfügt. Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis – insbesondere bei einer Überdeckung des Vorsorgewerks oder Fehlbeträgen von geringfügiger Höhe – nur wenige betroffene versicherte Personen den Weg der Einsprache und damit der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde mit allfälliger Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht beschreiten.

4. Zusammenfassung und Würdigung

Die Gesamtheit der Vorsorgeeinrichtungen schwindet dahin und die privatrechtlichen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gewinnen an immer grösserer Relevanz im System der beruflichen Vorsorge. Dass sich dabei zwangsweise neue Fragestellungen im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge, insbesondere für die angeschlossenen Arbeitgeber und deren eingesetzten Vorsorgekommissionen auf tun, liegt auf der Hand. Dies v.a. vor dem Hintergrund, dass den Sammeleinrichtungen in der Praxis weitgehende Organisationsfreiheiten eingeräumt werden. Beim Erlass sowie der Durchsetzung von reglementarischen Bestimmungen werden sowohl die Sammeleinrichtungen sowie auch die Mitglieder der Vorsorgekommissionen vor grosse Herausforderungen gestellt.

Im ersten Teil der Arbeit wurde auf das Vorsorgewerk einer teilautonomen Sammeleinrichtung mit eigenem Anlageentscheid eingegangen. Dabei wurden neben den Grundelementen und der organisatorischen Ausgestaltung auch die finanziellen und technischen Aspekte eines Vorsorgewerks beleuchtet. Bereits in diesem Zusammenhang wurde dargelegt, dass es sich um eine sehr komplexe Thematik handelt, welche ohne entsprechende Weiterbildung kaum zu durchschauen ist. Die Mitglieder der Vorsorgekommissionen, welche über wichtige Aspekte der beruflichen Vorsorge bestimmen und den Tatbestand der Teilliquidation feststellen müssen, verfügen meistens über keinerlei Kenntnisse in der beruflichen Vorsorge. Speziell bei Kleinstunternehmen fehlt die fachliche Expertise. Substanzielle Schwierigkeiten stellen sich dann v.a. im Hinblick auf die Durchführung einer Teilliquidation und die damit zwingend notwendigen Fachkenntnisse der Vorsorgekommissionen.

In diesem Zusammenhang sollte meiner Meinung nach, grossen Wert auf die Grundausbildung der Mitglieder der Vorsorgekommission gelegt werden. Als Lösungsaspekt könnte zukünftig eine Pflicht vorgesehen werden, aufgrund welcher die Sammeleinrichtungen mindestens einmal im Jahr einen Schulungsblock für die neuen Mitglieder der Vorsorgekommissionen anbieten müssen. Dabei könnten Themen wie die Vermögensanlage des Vorsorgewerks oder die Pflichten der Vorsorgekommission im Zusammenhang mit einer Teilliquidation behandelt werden. Wobei die Teilnahme der Mitglieder auf freiwilliger Basis beruht.

Wie aufgrund der epidemiologischen Lage des letzten Jahres erzwungenermassen feststellbar war, könnten diese Schulungsblöcke durchaus digital durchgeführt werden. Somit würde sich der Aufwand für die Sammeleinrichtungen und die Mitglieder in Grenzen halten, der Nutzen aber erheblich ausfallen, denn den Mitgliedern der Vorsorgekommissionen könnte so immer wieder die Bedeutsamkeit ihrer Verpflichtungen in Erinnerung gerufen werden.

Im zweiten Teil der Arbeit wurde die Teilliquidation eines Vorsorgewerks und damit der Kernbereich der Arbeit thematisiert. Es wurden die einzelnen Tatbestände aufgegriffen und die Autonomie in der Ausgestaltung der reglementarischen Bestimmungen durch die Sammeleinrichtungen beleuchtet. Ferner wurde das Teilliquidationsverfahren im Detail untersucht und auf die unterschiedlichen Ausgangslagen im Zusammenhang mit der finanziellen Lage des Vorsorgewerks eingegangen. Abschliessend wurden die Überprüfungs- und Beschwerdemechanismen im Rahmen einer Teilliquidation dargelegt.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Teilliquidation wurde aufgezeigt, dass eine proportionale Kürzung der Austrittsleistung möglich ist. Jedoch benachteiligt dies Personen, welche nur kurz im Vorsorgewerk angeschlossen waren und dadurch einen kleineren Beitrag zur Entstehung der Unterdeckung geleistet haben, als jede, welche über eine längere Zeitspanne im Vorsorgewerk versichert waren. Es besteht somit unter Umständen eine Ungleichbehandlung zwischen der Verteilung von freien Mittel und dem Abzug von versicherungstechnischen Fehlbeträgen. Gemäss WILSON ist dieses Vorgehen nicht mit Treu und Glauben vereinbar.²⁸⁸ M.E. ist diese Meinung zu stützen.

Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wäre es zu begrüssen, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden Teilliquidationsreglemente ohne genaue Definition des Abzugs des versicherungstechnischen Fehlbetrags nicht mehr zulassen. Die Reglemente sollten in ausreichendem Mass konkretisiert sein, jedoch die erforderliche Flexibilität nicht unnötig einschränken, so auch BIEHLE.²⁸⁹

Begriffsbestimmungen, wie bspw. die Erheblichkeit der Verminderung der Belegschaft oder die Definition der Restrukturierung überlässt der Gesetzgeber weitgehend den Regulierungsbefugnissen der Sammeleinrichtungen. Um dem Gebot der Rechtsicherheit Rechnung zu tragen,

²⁸⁸ WILSON, Teilliquidationsreglement, N 293.

²⁸⁹ BIEHLE, S. 62.

sollten diese Begrifflichkeiten entweder vom Verordnungsgeber oder allenfalls von der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden genau definiert werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Konkretisierung des Teilliquidationsverfahrens und deren Durchführung einen sehr komplexen und vielfältigen Sachverhalt darstellen. Ob es dem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber überhaupt möglich ist, alle denkbaren Sachverhalte im Gesetz abzuhandeln oder definieren zu können, lässt sich bezweifeln.

Wahrheitserklärung

«Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig und ohne Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln verfasst und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich willige darin ein, dass meine Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware überprüft werden kann, und nehme zur Kenntnis, dass im Falle eines Plagiats oder der Inanspruchnahme fachlicher Mitarbeit von Drittpersonen der Dekan gemäss § 53 Abs. 2 StuPO 2016 auf die Note 1 erkennen kann. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Universitätsstatuts und die Strafverfolgung.»

Ort, Datum

Uitikon Waldegg, 29. Mai 2021

Jasmin Claire Salmina


